



T A G E S O R D N U N G

24. Sitzung des Werkausschusses EBL

Termin: Donnerstag, 11.02.2021, 14:30 Uhr

Ort: Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Anträge und Beschlussfassung zur Tagesordnung	
2.1.	Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte Pkt. 11 - 15 können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Werkausschusses nichtöffentlich beraten werden.	
3.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2020 - öffentl. Teil	
4.	Mitteilungen	
4.1.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
4.1.1.	Stand der Anhörung	
4.2.	Mitteilungen der Werkleitung	
4.2.1.	Regenrückhaltebecken Roggenhorst	
4.2.2.	Ergebnisse Abfallanalyse	
4.2.3.	Zuwendungsbescheid neuer Gasspeicher	
4.2.4.	Winterdienst	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Durchführung einer Einwohner:innenbefragung zur Einlagerung von freigemessenem Bauschutt	VO/2021/09628
6.	Berichte	

7.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
8.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.1.	Antrag des AM Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Maßnahmen gegen "wilden Müll" an Feldwegen	VO/2021/09704
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2020 - nicht öffentl. Teil	
12.	Mitteilungen	
12.1.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
12.2.	Mitteilungen der Werkleitung	
13.	Beschlussvorlagen	
13.1.	Vergabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze 250.000,-- EUR gemäß § 8 Abs. 3 Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: Vergabe eines Rahmenvertrages für die Kanalreparatur mit Kunststofflinern	VO/2021/09671
13.2.	Vergabe eines Auftrages mit einem Auftragsvolumen über der Wertgrenze von 250.000,00 EURO gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck hier: Verlängerung der Mietzeit der Mobilen Schlammmentwässerung auf dem Zentralklärwerk	VO/2021/09672
13.3.	Vergabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 250.000,00 EUR gem. § 8 Abs. 3 Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck hier: Auftrag für die Tiefbauarbeiten Wertstoffhof Posener Straße	VO/2021/09713
13.4.	Wirtschaftsplan der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH 2021	VO/2021/09708

14.	Berichte	
14.1.	Quartalsbericht III/2020 der Entsorgungsbetriebe Lübeck	VO/2021/09710
14.2.	Quartalsbericht III/2020 der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH	VO/2021/09712
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



Vorsitz: Dr. Burkhard Eymmer

Sachbearbeiter/in: Undine Wetter

Telefon: 70760-101

E-Mail: undine.wetter@ebhl.de

Lübeck, den 3. Februar 2021

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 24. Sitzung des Werkausschusses EBL lade ich Sie herzlich ein.

Termin: 11.02.2021, 14:30 Uhr

Ort: Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Anträge und Beschlussfassung zur Tagesordnung	
2.1.	Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte Pkt. 11 - 15 können nach der Maßgabe einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitglieder des Werkausschusses nichtöffentlich beraten werden.	
3.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2020 - öffentl. Teil	
4.	Mitteilungen	
4.1.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
4.1.1.	Stand der Anhörung	
4.2.	Mitteilungen der Werkleitung	
4.2.1.	Regenrückhaltebecken Roggenhorst	
4.2.2.	Ergebnisse Abfallanalyse	
4.2.3.	Zuwendungsbescheid neuer Gasspeicher	
4.2.4.	Winterdienst	

5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Durchführung einer Einwohner:innenbefragung zur Einlagerung von freigemessenem Bauschutt	VO/2021/09628
6.	Berichte	
7.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
8.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.1.	Antrag des AM Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Maßnahmen gegen "wilden Müll" an Feldwegen	VO/2021/09704
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2020 - nicht öffentl. Teil	
12.	Mitteilungen	
12.1.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
12.2.	Mitteilungen der Werkleitung	
13.	Beschlussvorlagen	
13.1.	Vergabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze 250.000,-- EUR gemäß § 8 Abs. 3 Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: Vergabe eines Rahmenvertrages für die Kanalreparatur mit Kunststofflinern	VO/2021/09671
13.2.	Vergabe eines Auftrages mit einem Auftragsvolumen über der Wertgrenze von 250.000,00 EURO gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck hier: Verlängerung der Mietzeit der Mobilen Schlammmentwässerung auf dem Zentralkläwerk	VO/2021/09672
13.3.	Vergabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 250.000,00 EUR gem. § 8 Abs. 3 Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck hier: Auftrag für die Tiefbauarbeiten Wertstoffhof Posener Straße	VO/2021/09713
13.4.	Wirtschaftsplan der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH 2021	VO/2021/09708
14.	Berichte	

14.1.	Quartalsbericht III/2020 der Entsorgungsbetriebe Lübeck	VO/2021/09710
14.2.	Quartalsbericht III/2020 der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH	VO/2021/09712
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Burkhard Eymer



► Nr. VO/2021/09628
öffentlich

Lübeck, 06.01.2021

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.030 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Petra Poltrock (E-Mail: petra.poltrock@luebeck.de Telefon: 122-3971)

Durchführung einer Einwohner:innenbefragung zur Einlagerung von freigemessenem Bauschutt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.01.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung
11.02.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck bereiten in Zusammenarbeit mit einem Meinungsforschungsinstitut die Durchführung einer repräsentativen Meinungsumfrage zur beabsichtigten Entsorgung von freigemessenen Abfällen aus dem Kernkraftwerk Brunsbüttel auf der Depo- nie Niemark vor.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
3.700 – Entsorgungsbetriebe Lübeck	zustimmend
1.300 – Bereich Recht	keine rechtlichen Bedenken
1.102 – Logistik, Statistik und Wahlen	zustimmend
1.201 – Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja
Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

☒
☒
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒

Ja (Anlage 5)

☐ Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒ Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:
Begründung:Einführung:

Unter dem Eindruck der Reaktorkatastrophe von Fukushima im März 2011 wurde der Ausstieg aus der Kernkraft, der bereits im Jahr 2000 begonnen hatte, deutlich beschleunigt. Für diese Entscheidung gibt es einen breiten gesellschaftlichen Konsens. Der Beschluss zum Ausstieg führt zu der Frage, was mit den stillgelegten Kernkraftwerken geschehen soll. Stehen lassen und dauerhaft verschließen oder vollständiger Rückbau? Nach der aktuellen Gesetzeslage ist ein dauerhafter sicherer Einschluss unzulässig. Aus diesem Grund hat die Landesregierung von Schleswig-Holstein bereits 2015 damit begonnen, über den Rückbau der Atomkraftwerke in Krümmel, Brunsbüttel und Brokdorf sowie des Forschungsreaktors des Helmholtz-Zentrum Geesthacht zu sprechen. Ziel der vom damaligen Umweltminister Dr. Robert Habeck breit angelegten Diskussion war es, eine freiwillige Vereinbarung über die „Entsorgung von Abfällen mit vernachlässigbarer Aktivität aus dem Abbau kerntechnischer Anlagen“ für Schleswig-Holstein abzuschließen (s. Anlage 1). Dazu wurden u.a. verschiedene Informationsveranstaltungen durch das Ministerium organisiert. Neben diversen Terminen in Kiel gab es am 22. März 2016 auch eine öffentliche Veranstaltung in den Räumlichkeiten der VHS Lübeck. Letztlich ist der Versuch, eine freiwillige Vereinbarung über die Entsorgung der Rückbauabfälle in Schleswig-Holstein abzuschließen, gescheitert.

Daraufhin wurde vom Ministerium eine Begleitgruppe gegründet, die sich insbesondere intensiv mit der Frage beschäftigt hat, wie der Teil der Rückbauabfälle entsorgt werden soll, der nach geltendem Abfallrecht zwingend deponiert werden muss. Die Arbeitsgruppe hat im Zeitraum Dezember 2016 bis Mai 2018 getagt. Teilnehmer waren neben verschiedenen Vertretern der Kommunen auch die Betreiber der Kernkraftwerke sowie drei Naturschutzverbände. Aus dem Abschlussbericht (s. Anlage 2) dieser Begleitgruppe geht hervor, dass nahezu einstimmig die Entsorgung auf bestehenden Deponien in Schleswig-Holstein im Rahmen eines „Deponie plus“ Modells weiterverfolgt werden sollte. Lediglich der BUND SH vertrat in Teilen eine abweichende Auffassung. „Deponie plus“ bedeutet, dass zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen, die das Maß der Sicherheit objektiv und/oder subjektiv erhöhen soll.

Der in verschiedenen gesetzlichen Regelwerken verankerte Strahlenschutz hat die Aufgabe, die Menschen vor schädlicher Strahlung zu schützen. Deshalb unterliegen sämtliche Abfälle aus dem Rückbau kerntechnischer Anlagen ausnahmslos dem Atomrecht. Ungeachtet der Tatsache, dass es noch kein Endlager für radioaktive Abfälle gibt, dürfen zukünftig nur solche Abfälle dort eingelagert werden, von denen eine radioaktive Gefährdung ausgeht. Radioaktivität tritt aber nicht nur in Kernkraftwerken auf, sondern ist Bestandteil unserer natürlichen Umgebung. Es ist deshalb notwendig festzulegen, ab welcher Dosis eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Strahlung zu erwarten ist. Dazu

wurden in der Strahlenschutzverordnung Grenzwerte definiert, deren Einhaltung über behördlich kontrollierte Messverfahren sichergestellt werden soll (Freimessung). Abfälle, die diesen Grenzwert unterschreiten, müssen aus dem Strahlenschutz entlassen werden und unterliegen anschließend dem Abfallrecht. Für bestimmte Abfälle gilt ein Beseitigungsgebot. Sie dürfen aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften, z. B. Asbest oder Mineralwolle nicht zurück in den Wirtschaftskreislauf. Das gilt dann auch für solche Abfälle aus dem Rückbau der Kernkraftwerke. Die Deponierung erfolgt in der Regel nicht aufgrund der Radioaktivität, sondern ist bedingt durch die sonstigen Eigenschaften des Abfalls.

Behandlung des Themas in den politischen Gremien der Hansestadt Lübeck

Der Umgang mit den Rückbauabfällen war Gegenstand der Sitzungen des Werkausschusses am 10. September 2015, 19. November 2015, 10. Dezember 2015, 21. Januar 2016, 09. Juni 2016, 14. Juli 2016, 13. September 2018, 12. September 2019, 24. Oktober 2019 (mit Teilnahme von Vertretern der Fa. Vattenfall als Betreiber und Vertretern des Umweltministeriums), 21. November 2019 (mit Teilnahme von Vertretern des Umweltministeriums), 10. September 2020 und 12. November 2020. Die Behandlung erfolgte jeweils im öffentlichen Teil der Sitzung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Protokollauszüge verwiesen (s. Anlage 3).

In ihrer Sitzung am 28. November 2019 hat die Mehrheit der Bürgerschaft folgenden Beschluss gefasst:

*„Keine Entsorgung freigegebener Abfälle aus Kernkraftwerken in Lübeck!
Die Lübecker Bürgerschaft lehnt die Einlagerung freigegebener Abfälle aus dem Abriss von Kernkraftwerken auf der Deponie Niemark ab.
Der Lübecker Bürgermeister wird beauftragt, sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass eine solche Deponierung verhindert wird.
Die Lübecker Bürgerschaft fordert die Landesregierung und alle Landtagsabgeordneten dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass für die Entsorgung freigegebener Abfälle aus Kernkraftwerken in Schleswig-Holstein ortsnahe Endlager geplant und errichtet werden.“*

In der Sitzung am 26. November 2020 hat die Bürgerschaft mehrheitlich einen weiteren Beschluss folgenden Inhalts gefasst:

*„Wir bekräftigen den Beschluss der VO/2019/08174-01-01 vom 28.11.2019, der mehrheitlich von der Bürgerschaft beschlossen worden ist.
Die Lübecker Bürgerschaft lehnt die Einlagerung freigegebener Abfälle aus dem Abriss von Kernkraftwerken auf der Deponie Niemark ab.
Der Lübecker Bürgermeister wird beauftragt, sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass eine solche Deponierung verhindert wird.
Die Lübecker Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister mit der Durchführung einer Einwohner:innenbefragung (gem. §16c Abs. 3 GO) mit der Fragestellung, ob die Einwohner:innen Lübecks einer Deponierung des als freigemessen bezeichneten Bauschutts aus Kernkraftwerken auf der Lübecker Deponie Niemark zustimmen oder ablehnen.
Im Zuge der Einwohner:innenbefragung sind die Lübecker:innen, wie in der Gemeindeordnung zu diesem Verfahren geregelt, ausführlich zu informieren. Hierbei sollen Informationen und Argumentationen sowohl der Befürworter:innen (Landesregierung SH) als auch von Gegner:innen (BUND, IN-TAC, ausgestrahlt) zur Freigabe radioaktiver Stoffe und des 10 Mikrosievert Konzepts berücksichtigt werden.
Die Lübecker Bürgerschaft fordert die Landesregierung und alle Landtagsabgeordneten dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass für die Entsorgung freigegebener Abfälle aus Kernkraftwerken in Schleswig-Holstein ortsnahe Deponien geplant und errichtet werden.“*

Aktueller Stand des Verfahrens:

Da die Geschäftsordnung der Bürgerschaft keine Regelungen zur Durchführung einer konsultativen Einwohner:innenbefragung gemäß §§ 16c Abs. 3 und Abs. 4 GO enthält, wäre zunächst eine entsprechende Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung und die konkrete Umsetzung der Einwohner:innenbefragung erforderlich. Die Durchführung einer solchen Einwohner:innenbefragung würde – je nach konkreter Ausgestaltung – Kosten zwischen 250.000 und 350.000 € verursachen. Eine solche Art der Befragung könnte aus organisatorischer Sicht auch erst im zweiten Quartal 2021 durchgeführt werden, weil dazu noch die personellen Ressourcen fehlen. Da die zuständige Behörde bereits angekündigt hatte, zeitnah eine Zuweisung von Abfällen zu prüfen, sollte die Befragung vor Abschluss eines solchen Zuweisungsverfahrens durchgeführt werden. Es wird daher vorgeschlagen, statt einer konsultativen Einwohner:innenbefragung nach § 16c Abs. 3 GO, eine repräsentative Meinungsumfrage mit Unterstützung eines renommierten Meinungsforschungsinstituts durchzuführen. Die Kosten hierfür lägen bei ca. 60.000 bis 90.000 Euro. Die Umfrage könnte im ersten Quartal 2021 abgeschlossen werden.

Durchführung einer repräsentativen Meinungsumfrage

Repräsentative Umfragen ermöglichen es, aus einer kleinen Stichprobe Rückschlüsse auf das Meinungsbild einer größeren Bevölkerungsgruppe abzuleiten. Nur repräsentative Umfragen, deren Ergebnisse anhand bewährter statistischer Verfahren errechnet werden, können aussagekräftig für größere Teile der Bevölkerung (bei Landtagswahlen z. B. für die Bevölkerung eines Bundeslands) oder für die Gesamtbevölkerung (für bundesweite Umfragen) sein. Die Auswahl der Stichproben der Einwohnermeldeamtsdaten ist der optimale Weg zur Messung des Meinungsbildes in der Gesamtbevölkerung.

Da die Entsorgung von freigemessenen Abfällen alle Bewohner:innen der Hansestadt Lübeck gleichermaßen betrifft, sollte die Gruppe aus allen Geschlechtern, allen Stadtteilen und allen Altersgruppen gewählt werden. Allerdings sollte in Anbetracht der Komplexität dieses Themas ein Mindestalter von 16 Jahren gewählt werden. Es sollte ein Rücklauf von 1.000 Antworten angestrebt werden, um eine qualitative Auswertung und damit ein repräsentatives Abbild des Meinungsbildes in der Bevölkerung zu erzielen. Bei einer erwartungsgemäßen Rücklaufquote von 10 bis 20 % müssten dazu etwa 5.000 Personen auf Basis der Daten des Einwohnermeldeamtes ausgewählt werden. Die Auswahl der Stichprobe erfolgt mit Unterstützung eines renommierten Meinungsforschungsinstituts (z.B. Infratest dimap, IfD Allensbach oder Prognos). Dem Anschreiben würde neben einer allgemeinen Einführung in das Thema der Befragung ein Fragebogen beigelegt werden. Dieser Fragebogen sollte Fragen enthalten, die die generelle Haltung der Bevölkerung zum Atomausstieg behandeln, den Informationsstand beleuchten und die Meinung zur Entsorgung freigemessener Abfälle auf der Deponie in Niemark abfragen (s. Anlage 6). Die Antworten sollen ein tiefgründiges Bild über die Meinung der Lübecker Bevölkerung zeichnen und insbesondere den Informationsstand widerspiegeln. Die Abfrage ist als hybrides Verfahren geplant. Das bedeutet, die Antworten könnten entweder mittels beigelegtem Rückumschlag postalisch erfolgen oder online beantwortet werden. Dazu enthält das Anschreiben einen individuellen Zugangscode zu einer separaten Onlineplattform. In einem geschützten Bereich können dann die Fragen max. einmal beantwortet werden. Ist der Code benutzt, schließt sich der Zugang und der Code ist nicht mehr verwendbar. Der für alle Bürger:innen frei zugängliche Bereich dieser Website enthält weiterführende Informationen sowohl der Gegner als auch der Befürworter einer solchen Entsorgung auf der Deponie Niemark. Die wesentlichen Argumente beider Seiten werden ebenfalls im Rahmen der Umfrage dargelegt und sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Auswahl der anzuschreibenden Einwohner:innen erfolgt nach den oben beschriebenen Kriterien. Damit die Auswertung repräsentativ erfolgen kann, müssen auch die Rückläufer nach diesen Kriterien gefiltert werden. Wichtig für eine qualifizierte Auswertung ist auch, dass verschiedene Fragen zu diesem Thema gestellt werden. Bei einer einzigen Frage ist die Gefahr hoch, dass es ein sehr einseitig-

ges Ergebnis gibt, dass keine differenzierte Auswertung zuließe. Gerade vor dem Hintergrund des parallel laufenden Zuweisungsverfahrens ist eine möglichst belastbare Argumentation gegenüber der Landesregierung zwingend erforderlich, um die Entscheidung der zuständigen Behörde im Sinne der Hansestadt Lübeck zu beeinflussen.

Anlagen:

Thesenpapier mit Argumenten von Einlagerungsgegner und –befürwortern

Bericht des MELUR zur Entsorgung von Abfällen mit vernachlässigbarer Aktivität aus dem Abbau kerntechnischer Anlagen

Abschlussbericht der AG Entsorgung freigegebener Abfälle

Behandlung des Themas in den politischen Gremien der Hansestadt Lübeck

Finanzielle Auswirkungen

Fragebogen

Senator Ludger Hinsen

Entsorgung von Abfällen mit vernachlässigbarer Aktivität aus dem Abbau kerntechnischer Anlagen

10. Juni 2015

Veranlassung

Im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Stilllegung deutscher Kernkraftwerke wird in Schleswig-Holstein das Ziel verfolgt, die kerntechnischen Anlagen vollständig zurückzubauen. In diesem Zusammenhang ist nicht nur die viel diskutierte und bisher nicht vollständig geklärte Entsorgung radioaktiver wärmeentwickelnder und nichtwärmeentwickelnder Abfälle – d.h. deren Zwischen- und Endlagerung – zu gewährleisten. Wesentlicher Baustein eines vollständigen Rückbaus ist die Verwertung bzw. Beseitigung der großen Massen an Reststoffen und Abfällen mit zu vernachlässigender bzw. keiner Aktivität. Diese Stoffe müssen nicht als radioaktiver Abfall zwischen- und endgelagert werden, sie machen den weitaus überwiegenden Anteil der Gesamtmasse eines Kernkraftwerkes aus und können - falls sie aus dem Kontrollbereich stammen und demnach Kontamination aufweisen können - nach § 29 Strahlenschutzverordnung freigegeben oder – falls sie nur aus dem Überwachungsbereich stammen und demnach grundsätzlich keine Kontamination aufweisen – nach einem gesonderten Herausgabeverfahren aus der Atomaufsicht entlassen werden. Die größten Massenströme werden nach heutigen Schätzungen erst nach Entlassung der Bauwerke aus dem Atomrecht und damit in ca. 10 bis 15 Jahren nach Erteilung der Abbaugenehmigung anfallen¹.

Viele Menschen begegnen diesen Abfällen und ihrer Rückführung in den Wirtschaftskreislauf alleine aufgrund ihrer Herkunft aus einem KKW mit großer Skepsis, die sich etwa in Protesten gegen eine Verwendung im Straßenbau oder eine Deponierung äußern kann.

Durch eine Entsorgungskonzeption mit größtmöglicher Transparenz und fachlicher Begleitung soll sichergestellt werden, dass Betreiber von geeigneten Entsorgungsanlagen in Schleswig-Holstein die Aufnahme solcher Abfälle unter klaren Bedingungen und der nachvollziehbaren Einhaltung aller rechtlichen und

¹ „Stilllegung und Abbau Kernkraftwerk Brunsbüttel - Sicherheitsbericht“ aus dem Februar 2015, Vattenfall Europe Nuclear Energy (S. 23 Abbauphasen, S. 123 Massenströme); demnach 96 Prozent der Gesamtmasse uneingeschränkte Freigabe und Herausgabe, 2 Prozent der Gesamtmasse eingeschränkte Freigabe, 2 Prozent der Gesamtmasse Entsorgung als radioaktiver Abfall

sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen durchführen können. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Rückbau der KKW in Schleswig-Holstein insgesamt gewährleistet. Eine besondere Aufmerksamkeit soll dabei auf die zeitnahe ausreichende Information der Öffentlichkeit und die Transparenz des Vorgehens gelegt werden, um frühzeitig möglichen Bedenken Rechnung tragen zu können.

Grundlagen der Freigabe

Gemäß Atomgesetz sind radioaktive Reststoffe durch den jeweiligen Genehmigungsinhaber schadlos zu verwerten bzw. geordnet zu beseitigen. Dies kann insbesondere mit bzw. nach einer Freigabe gemäß § 29 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) erfolgen. Der Zweck der Regelung besteht darin, im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren auf Basis von Aktivitätsmessungen nachzuweisen, dass eine Aktivität zu vernachlässigen ist und eine Entlassung aus der Aufsicht als „nicht radioaktiver Stoff“ erfolgen kann (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 15 StrlSchV).

Eine Aktivität ist nach den Vorgaben der StrlSchV zu vernachlässigen, wenn die erwartete jährliche Individualdosis von Personen der allgemeinen Bevölkerung, die von den freigegebenen Stoffen verursacht wird, im Bereich von 10 Mikrosievert ($10 \mu\text{Sv} = 0,00001 \text{ Sievert}$) oder weniger (10 Mikrosievert-/'de minimis'-Konzept²) und damit weit unter der natürlichen Strahlenexposition liegt. In Anhang 1 findet sich ein Schaubild zum Vergleich verschiedener Strahlenquellen. In den Anlagen der Strahlenschutzverordnung sind Freigabewerte (Werte von spezifischen Aktivitäten: Becquerel pro Gramm oder cm^2) angegeben, bei deren Einhaltung man davon ausgehen kann, dass das 10 Mikrosievert-Konzept eingehalten ist.

Zu jeder Materialcharge aus dem Kontrollbereich, die das Anlagengelände nach Abschluss des Freigabeverfahrens verlässt, bzw. zu jedem Gebäudeteil, das zum Abriss freigegeben wird, ist gemäß einem durch die Atomaufsicht zugestimmten Verfahren der messtechnische Nachweis zu erbringen, dass die Freigabewerte der Strahlenschutzverordnung eingehalten werden. Hierbei wird jeweils der Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt.

Uneingeschränkte Freigabe

Nach Erteilung der uneingeschränkten Freigabe können Stoffe, wie z.B. Metalle, Bauschutt oder Bodenaushub völlig ohne strahlenschutzrelevante Einschränkungen gehandhabt, benutzt, weiter gegeben oder verarbeitet werden. Auch Bodenflächen

² Das 10 μSv -Konzept ist breiter internationaler Konsens.

oder Gebäude können zur uneingeschränkten Wieder- und Weiterverwendung freigegeben werden. Hierzu sind jeweils spezielle, besonders niedrige Freigabewerte und weitere Randbedingungen der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Die abfallrechtlichen Randbedingungen an bestimmte Entsorgungswege sind hiervon unberührt, so dass nicht recyclingfähige Abfälle und Abfälle mit Schadstoffen (z.B. Dämmmaterialien, Asbest, belasteter Bauschutt) letztlich auf Deponien oder in Müllverbrennungsanlagen beseitigt werden müssen.

Eingeschränkte Freigabe

Bei der eingeschränkten Freigabe werden die jeweiligen Stoffe unter bestimmten Bedingungen an den Entsorgungsweg freigegeben. Erst bei Einhaltung dieser Bedingungen ist auch tatsächlich das o. g. 10 Mikrosievert-Konzept eingehalten. Zu den einzuhaltenden Bedingungen gehört z. B. das Erfordernis der Deponierung, der Verbrennung, des Abrisses (von Gebäuden) oder der Rezyklierung (Einschmelzen) von Metallen. An die Entsorgungsbetriebe sind jeweils unterschiedliche Anforderungen zu stellen, z. B. Deponiegröße, Verbrennungsdurchsatz, Menge an zusätzlich einzuschmelzendem Material.

Die schleswig-holsteinische Atomaufsicht geht bei der Entsorgung eingeschränkt freigegebener Abfälle einen Schritt über die rechtlichen Anforderungen der Strahlenschutzverordnung hinaus und prüft, ob die theoretischen, die Realität beschreibenden Modelle auch in der Praxis wirklich den gesamten Entsorgungsweg bis hin zur abfallrechtlich zulässigen Deponierung oder Verbrennung inklusive des Transports abdecken. Es wird also vor Freigabe eine Art Qualifizierung des vollständigen Entsorgungsweges durchgeführt.

Abfallrecht: Zuständigkeiten und Entsorgungskapazitäten

Die Zuständigkeiten für die Entsorgung von freigegebenen Abfällen richten sich nach den Bestimmungen des Abfallrechts, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die Betreiber von Kernkraftwerken sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Uneingeschränkt freigegebener Bauschutt, der nach heutiger Einschätzung den mit Abstand größten Massenstrom beim Abbau ausmachen wird, ist als Recyclingbaustoff grundsätzlich ordnungsgemäß und umweltverträglich verwertbar. Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG, also der Verwertungsvorrang, gilt auch für diese Abfälle.

Nur wenn die Abfälle nicht verwertet werden können, bspw. Dämmmaterialien oder eingeschränkt freigegebener Bauschutt, sind sie als Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), das sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte bzw. ihre Zweckverbände oder Abfallwirtschaftsgesellschaften, zu überlassen.

Die örE haben die hierfür erforderlichen Kapazitäten vorzuhalten bzw. sich am Markt zu beschaffen. Wenn die Entsorgung anderweitig gesichert ist, könnten sie mit der Zustimmung der zuständigen Behörde (in SH das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, LLUR) auch Abfälle von der Entsorgungspflicht ausschließen. Als ultima ratio, wenn die Beteiligten keine Entsorgungslösung finden, gibt es unter engen Voraussetzungen auch die Möglichkeit, die Abfälle geeigneten Deponien oder Verbrennungsanlagen zuzuweisen. Auch hierfür wäre das LLUR zuständige Behörde.

Sowohl die zu erwartenden recyclingfähigen Abfälle wie auch die zu beseitigenden Abfälle stellen hinsichtlich ihrer Menge allein die in Schleswig-Holstein ansässige Entsorgungswirtschaft vor keine Probleme. Die zu deponierenden Abfälle werden aber aufgrund der strahlenschutztechnischen Vorgaben auf mehrere geeignete Deponien zu verteilen sein.

Ausblick: Vorgehen in Schleswig-Holstein

Der Abbau von vier kerntechnischen Anlagen in den nächsten Jahrzehnten stellt Schleswig-Holstein vor besondere Herausforderungen. Das MELUR hat sich entschieden, die Betreiber der KKW und die öffentlich-rechtliche und die private Entsorgungswirtschaft mit diesen Herausforderungen nicht alleine zu lassen. Es wird die Beteiligten bei der Suche nach gesicherten regionalen Entsorgungslösungen unterstützen. Dabei sollen die relevanten gesellschaftlichen Gruppen in die Lösungsfindung einbezogen werden. Kritik und vorliegende Erkenntnisse sind frühzeitig und transparent zu diskutieren und die gegebenenfalls notwendigen Schlussfolgerungen für das weitere Verfahren zu ziehen.

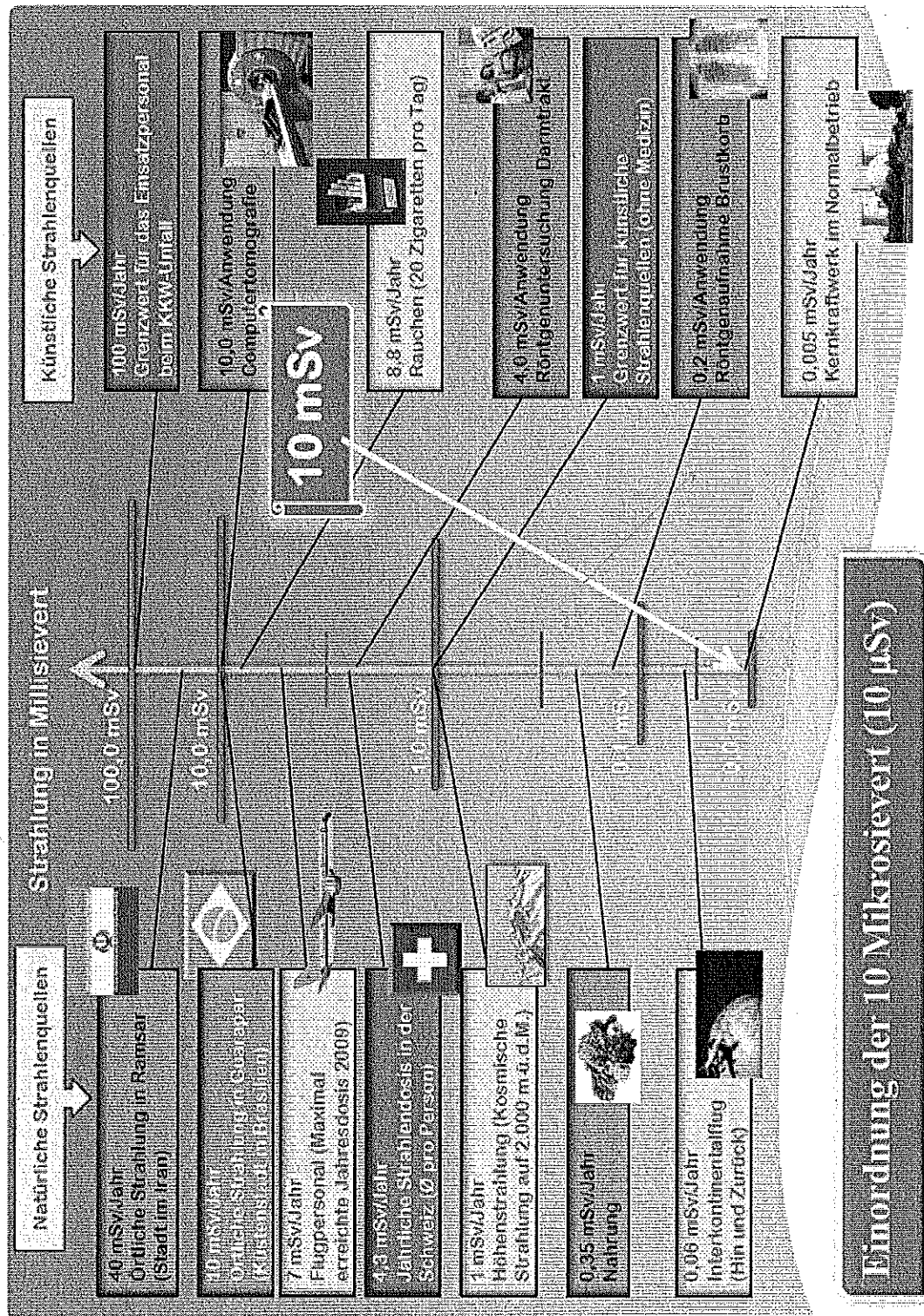
Das vom MELUR vorgesehene Vorgehen geht im Sinne von Transparenz und Vorsorge über die Anforderungen aus der StrlSchV hinaus. Ganzheitlich und systematisch wird das Verfahren zur Entsorgung freigegebener Abfälle unter strahlenschutz- und abfallrechtlichen Gesichtspunkten evaluiert und begleitet. In einem ersten Gespräch mit Vertretern der öffentlich-rechtlichen und der privaten Entsorgungswirtschaft traf dieses Vorgehen auf Zustimmung.

Um den angestrebten breiten Konsens langfristig abzusichern, hält das MELUR eine „Schleswig-Holsteinische Vereinbarung zur regionalen Verwertung und Beseitigung von gemäß der Strahlenschutzverordnung freigegebenen Abfällen“ (so genannte „Entsorgungsvereinbarung“, s. Anhang 2) für sinnvoll, die von den Betreibern, Vertretungen der Entsorgungswirtschaft, Vertretungen der kommunalen Seite und dem MELUR unterzeichnet werden sollte.

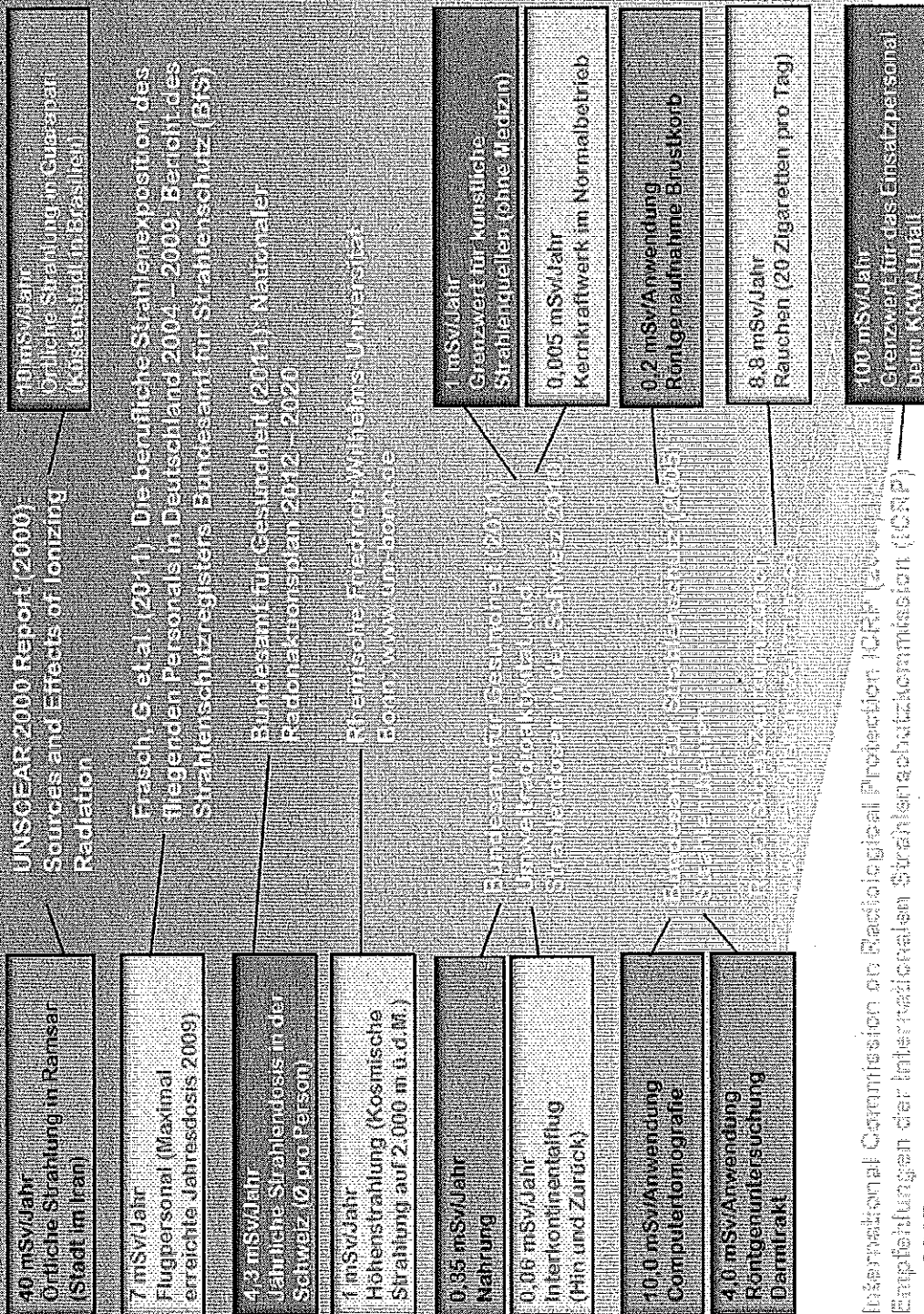
Ergänzend wird das MELUR die Thematik gegenüber den politischen Gremien und der Öffentlichkeit kommunizieren.

Das damit verfolgte **Entsorgungskonzept** (s. Anhang 3) setzt sich aus 3 Phasen zusammen, wobei angestrebt wird, die ersten beiden Phasen mit den Schritten Simulation, Vereinbarung und Entsorgungskonzeption noch in diesem Jahr abzuschließen. Die dritte Phase wäre dann die praktische Umsetzung.

Was bedeutet eine jährliche Zusatzbelastung von 10 Mikrosievert?



Quellenverzeichnis



Anhang 2

Eckpunkte einer Schleswig-Holsteinischen Vereinbarung zur ortsnahen Verwertung und Beseitigung von Abfällen mit vernachlässigbarer Aktivität aus kerntechnischen Anlagen

unterzeichnende Partner (angedacht)

- Betreiber kerntechnischer Anlagen
- Verbände der Entsorgungswirtschaft (öffentlich-rechtlich und privat)
- kommunale Landesverbände
- MELUR

beabsichtigte Inhalte

- Präambel; Ziele: Rückbau aller kerntechnischen Anlagen, gemeinsame Verantwortung für geordneten Rückbau, möglichst regionale Verwertung und Beseitigung möglichst in SH
- nachvollziehbare Gewährleistung einer geordneten und sicheren Entsorgung und größtmögliche Transparenz in Planung und Umsetzung;
u. a. besondere, festzuschreibende Anforderungen an das Freigabeverfahren in SH, ggf. Veröffentlichung der Freigabemessungen, ggf. Einbeziehung von unabhängigen Kontrollmessungen
- Vereinbarung der Beteiligten über einzuhaltende Rahmenbedingungen für eine sichere ortsnahe Verwertung und Beseitigung in SH;
ggf. weitest mögliche Einbeziehung der regionalen Wirtschaft, Verteilung auf verschiedene Anlagen/Unternehmen
- politische und koordinierende Unterstützung des MELUR;
Information politischer Gremien, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Beantwortung wiederkehrender Fragen auf MELUR-Homepage, ggf. Gespräche mit öffentlichen Bau- und Straßenbauträgern
- Festschreibung eines Kommunikationskonzeptes ggf. mit externer Begleitung
- Festschreibung stetiger, wiederkehrender Überprüfungen der Prozesse
- Offener und vertrauensvoller Umgang untereinander sowie Fairness in der öffentlichen Diskussion

Eckpunkte eines Entsorgungskonzeptes für freigegebene Abfälle

Ziele:

- vollständiger Abbau der kerntechnischen Anlagen
- ortsnahe Verwertung und Beseitigung freigegebener Abfälle

Mittel:

- Drei-Phasen-Konzept

1. Simulationsphase: Zunächst wird im Rahmen einer Simulation das gesamte Freigabe- und Entsorgungsverfahren für eingeschränkt freigegebene Abfälle zur Beseitigung unter Einhaltung des 10 μ Sv-Konzeptes beispielhaft durchgeführt. Dessen Ablauf einschließlich der besonderen Qualifizierung der Entsorgungswege (Abgleich mit den der StrlSchV zugrundeliegenden Modellen) wird nachvollziehbar betrachtet und transparent gemacht.

2. Konzeptphase: Wenn diese Simulation abgeschlossen und ausgewertet ist, soll auf verschiedenen Ebenen das Ziel einer ortsnahen Entsorgung möglichst in Schleswig-Holstein verfolgt und die Rahmenbedingungen dafür geprüft und dargestellt werden. Dazu sollen Gespräche des MELUR mit Stakeholdern (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vattenfall, EON, Helmholtz-Zentrum Geesthacht (Zentralabteilung Forschungsreaktor), Entsorgungswirtschaft, Kommunen) geführt werden, um auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen ein grundlegendes Konzept für die Entsorgung aller in den nächsten Dekaden anfallenden Abfälle möglichst transparent und auf Basis eines breiten Konsenses zu beschließen („Vereinbarung ...“, s. Anhang 2). Dabei sind die relevanten politischen Entscheidungsgremien frühzeitig zu informieren und erforderlichenfalls einzubinden.

3. Praxisphase: In der letzten Phase wird das Konzept umgesetzt und die Verwertung und Beseitigung von freigegebenen Abfällen bis zum Ende aller Stilllegungsprojekte durchgeführt. Es folgt dabei eine stetige Überprüfung der Randbedingungen an die Freigabe und die Entsorgungsbetriebe. Sollten sich diese ändern (z.B. Deponieparameter, Anforderungen bezüglich der Freigabe o.ä.), sind die ersten beiden Phasen ggf. in Teilen neu durchzuführen.

Entsorgung freigegebener Abfälle aus Kernkraftwerken

- Abschlussbericht -

Um den Atomausstieg umzusetzen wurde seit 2015 in Schleswig-Holstein intensiv über den Rückbau der Atomkraftwerke diskutiert. An zahlreichen Terminen in Deponiestandortgemeinden, in kommunalen Gremien, dem Umweltausschuss des Landtags, Erörterungsterminen und auf zwei zentralen Fachveranstaltungen wurde das Thema erörtert. Aber nach über einem Jahr öffentlicher Debatte gab es keine Lösung für den Rückbau und die Deponierung. Minister Robert Habeck konstatierte, dass es offenbar nicht gelungen war, einen breiten Konsens zu erreichen.

Daraufhin wurde eine kleine, nicht öffentlich tagende Arbeitsgruppe aus Umweltverbänden, Kommunalen Spitzenverbänden, Verbänden der Entsorgungswirtschaft und Kraftwerksbetreibern eingeladen. In dieser Gruppe sollten die verschiedenen in Rede stehenden Varianten zur Entsorgung beraten und bewertet werden. Es war nicht das Ziel der Gruppe, einen Standort zu finden, sondern nach Möglichkeit einen gemeinsamen Bericht zu verfassen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich einig, nachfolgenden Bericht vorzulegen.

Allerdings gibt es einige abweichende Voten des BUND, was z. B. die Lagerung von „Zur Deponierung freigegebenen Abfällen“ angeht.

Der Abschlussbericht wird vom BUND Schleswig-Holstein ausdrücklich nicht in allen Teilen mitgetragen. In der AG wurde vereinbart, dass bei strittigen Inhalten im Bericht, der nach Ansicht des BUND auch kein Abschlussbericht sein sollte, die unterschiedlichen Sichtweisen in Sondervoten dargestellt werden.

Das MELUND wird diesen Bericht zur Grundlage für weitere Arbeiten nehmen. Es wird in einem nächsten Schritt bestehende und mögliche neue Deponien qualifizieren.

Der BUND und der SHGT nehmen die weiteren Planungen der Landesregierung zur Kenntnis, weisen aber darauf hin, dass in den meisten Standortgemeinden, insbesondere in der Bevölkerung, nach wie vor keine Akzeptanz für die Deponierung vorhanden ist.

I. Bericht der Arbeitsgruppe

Von Dezember 2016 bis Mai 2018 fanden sechs mehrstündige Sitzungen der Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ministers statt.

Neben dem MELUND waren folgende Verbände und Unternehmen jeweils mit zwei Personen als Mitglieder zu den Sitzungen der AG eingeladen:

- Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
- Städteverband Schleswig-Holstein

- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag (SHGT)
- Vattenfall Europe Nuclear Energy (VENE)
- Preußen Elektra
- Helmholtz-Zentrum Geesthacht (HZG)
- Verband kommunaler Unternehmen, Sparte Abfallwirtschaft, Landesgruppe Küstenländer
- Entsorgungsgemeinschaft Schleswig-Holstein (EGSH)
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)
- BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- NABU Schleswig-Holstein e.V.

Sitzungen fanden statt am

14. Dezember 2016, 02. Februar 2017, 06. März 2017, 28. April 2017, 23. November 2017 und 23. Mai 2018. In der Regel waren alle eingeladenen Verbände und Unternehmen vertreten.

Nach der vierten Sitzung lagen abgestimmt vor:

- Tabelle 1 Bewertung von Entsorgungskonzepten
- Tabelle 2 Beschreibung der Entsorgungskonzepte
- Anlage mit Anmerkungen der AG-Mitglieder und Antworten auf Fragen

Diese Unterlagen sowie Fragen von AG-Mitgliedern wurden auf der 5. Sitzung durch zwei einvernehmlich bestimmte Sachverständige kommentiert. Auf der 6. Sitzung wurden vom MELUND vorgelegte Schlussfolgerungen diskutiert. Im Ergebnis solle ein neutraler gefasster und abgestimmter Bericht, der ggf. Sondervoten enthält, angestrebt werden. Mit der Qualifizierung von Deponien solle sobald wie möglich begonnen werden.

Inhaltlich fokussierte sich die öffentliche Debatte und dementsprechend die Tätigkeit der Arbeitsgruppe auf zwei grundsätzliche Fragestellungen:

1. Ist das der Freigabe zu Grunde liegende 10-Mikrosievert-Konzept vertretbar?
2. Gibt es alternative Entsorgungsoptionen für zur Deponierung freigegebene Abfälle?

Zu diesen Fragenkomplexen werden Verlauf und Diskussionsstand in der AG im Folgenden skizziert:

1. Zum System der Freigabe und dem 10-Mikrosievert-Konzept

Da in allen Stoffen – bis hin zum lebenden Menschen – Radioaktivität enthalten ist, d.h. permanent radioaktive Zerfälle von Atomen stattfinden und sich Nuklide in andere Nuklide umwandeln, wird jede Messung von Stoffen innerhalb eines Kernkraftwerks ebenso wie jede Messung von Stoffen außerhalb eines Kernkraftwerks immer – in Abhängigkeit von der Messgenauigkeit – auch Radioaktivität anzeigen. Also bedarf es der Festlegung einer Grenze, bis zu welcher Radioaktivität der Stoff aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen werden kann. Das international gültige De minimis-Konzept definiert eine Dosis, bei der mögliche Risiken so gering sind, dass sie außerhalb eines Regulierungsbedarfs liegen. Das ist der Fall bei einem maximalen jährlichen individuellen Risiko „in der Größenordnung von 1:10 Millionen“ und wird konkretisiert durch eine Begrenzung von „einigen 10 Mikrosievert pro Jahr“ – „einige“, weil sich unregulierte Dosen überlagern können. Stoffe, die diese Grenze nicht einhalten, sind als radioaktive Abfälle zunächst im Zwischenlager und dann im Endlager zu entsorgen.

Diesen Grundsätzen folgend ist die Freigabe einzelner Abfallchargen nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass durch alle freigegebenen Stoffe insgesamt niemand in der Bevölkerung einer größeren Dosis als im Bereich von 10 Mikrosievert pro Jahr ausgesetzt wird. Die Personen, auf die diese Schutzvorschrift vor allem zutrifft, sind also die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Deponien. Die Bevölkerung, die im Umkreis von Deponien lebt, wird entsprechend kaum bis nicht von der zusätzlichen Strahlung erfasst.

Messtechnisch erfassen lässt sich diese im Vergleich zur natürlichen Strahlung so geringe Dosis nicht bzw. nur indirekt über die Messung der Radioaktivität der Abfälle selbst, die Freimessung.

Die Expositionsszenarien für die Bevölkerung werden rechnerisch ermittelt. Dabei wird zwischen zwei grundsätzlichen Arten der Freigabe unterschieden. Diese Unterscheidung hat sich in der Diskussion als besonders erheblicher – und letztlich bezogen auf das System der Freigabe – entscheidender Punkt herauskristallisiert: Bei der eingeschränkten Freigabe mit dem Unterfall „Freigabe zur Beseitigung“ und dort wiederum dem Unterfall „Freigabe zur Deponierung“ berücksichtigt die Strahlenschutzverordnung, dass mit dem Stoff nach der Freigabe nicht beliebig, sondern in einer ganz bestimmten Weise verfahren werden muss. Entsprechend werden die unter diesen Bedingungen möglichen Expositionen betrachtet und so die Freigabewerte für die einzelnen Stoffe ermittelt. Bei der uneingeschränkten Freigabe berücksichtigt die Strahlenschutzverordnung, dass mit dem Stoff nach der Freigabe nach Belieben verfahren werden soll (vorbehaltlich rein abfallrechtlicher Anforderungen, z.B. für Asbest). Hier wird also unterstellt, dass die Stoffe vollständig in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden und dementsprechend die Bevölkerung weitaus vielfältiger und intensiver mit diesen Stoffen in Kontakt geraten kann, was zu entsprechend niedrigeren Freigabewerten für die einzelnen Nuklide führt als bei der eingeschränkten Freigabe.

Bei der eingeschränkten Freigabe zur Deponierung werden beispielsweise die Mitarbeiter einer Deponie, die Lkw-Fahrer oder die Anwohner von Deponiestandorten betrachtet. Auch andere Szenarien – wie die Freisetzung von radioaktiven Stoffen aus den freigegebenen Abfällen über das Sickerwasser oder das Grundwasser und deren Aufnahme in den Körper - werden mit berechnet. Auch in diesen Fällen darf die Dosis 10 Mikrosievert pro Jahr nicht überschreiten. Die Annahmen zur Berechnung sind also sehr konservativ.

Die AG hält das Prinzip der Freigabe grundsätzlich für richtig und auch für notwendig, um die Stoffgruppen zu konkretisieren, für die im Folgenden spezifische Entsorgungsoptionen definiert und diskutiert werden. Auch der Grenzwert von 10 Mikrosievert wird von der AG mehrheitlich (siehe Sondervotum des BUND) akzeptiert, allerdings mit dem Hinweis, dass weitere Maßnahmen zur Minimierung der Strahlung ein wichtiges Kriterium zur Lagerung sind. Die Mehrheit der AG hält das durch Maßnahmen auf den Deponien für gegeben.

Sondervotum des BUND-SH zum System der Freigabe und dem 10-Mikrosievert-Konzept

Der BUND lehnt in seinem „Eckpunkte-Papier zur Freigabe radioaktiver Stoffe“, erstellt durch die BUND Atom- und Strahlenschutzkommission (BASK), die Freigabe, d. h. die nicht kontrollierbare Verteilung und die Ablagerung von Materialien, die Radioaktivitäten durch den Betrieb von Atomanlagen aufweisen, in die Umwelt und in die Stoffkreisläufe ab. Da laut Strahlenschutzgesetz jede zusätzliche und vermeidbare Strahlenbelastung der Bevölkerung zu unterbleiben hat, vertritt der BUND die Meinung, dass eine zusätzliche künstliche radioaktive Strahlung, auch unterhalb des 10-Mikrosievert-Grenzwerts, unzulässig ist. Deshalb fordert der BUND in seiner aktuellen Stellungnahme zum Entwurf des neuen Strahlenschutzgesetzes: „Senkung von Grenzwerten im Strahlenschutz um den Faktor 10, insbesondere für strahlenempfindliche Organe. Als oberstes Schutzziel des Strahlenschutzes muss die Unversehrtheit von Ungeborenen, Nachkommen und Kindern angesehen werden.“

Der Landesverband erkennt an, dass die Verantwortlichen an die geltende Gesetzeslage gebunden sind. Trotzdem erwartet der BUND-SH vom Ministerium im Rahmen gesetzlicher Ermessensspielräume weitere Maßnahmen zur Minimierung der Strahlung. In diesem Zusammenhang schlägt der BUND vor, zumindest diejenigen Abfälle, die eingeschränkt zur Deponierung freigegeben werden sollen, länger auf dem Standortgelände und im Atomrecht verbleibend, zu lagern. Eine Einlagerung könne z.B. in einem erweiterten Gebäude zur Lagerung schwach- und mittelfradioaktiver Abfälle (Lasma) erfolgen. Die Menge der eingeschränkten Freigabe zur Deponierung entspricht für vier Rückbaumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 1 Mio. Tonnen ca. 50.000 Tonnen, also 5 % (lt. ESK-Präsentation (s. u.)). Der BUND weist jedoch darauf hin, dass auch das Verbringen der uneingeschränkt freizugebenden Fraktionen in den Wirtschaftskreislauf kritisch gesehen wird. Seine Forderung: die Freigabe von Stoffen/Gegenständen, die Radioaktivität aus dem Betrieb der Anlage aufweisen, ist zu unterlassen.

Der SHGT regt an, dass der Prozess der Freimessung des Materials bis zur Deponierung im Hinblick auf das 10 Mikrosievert-Konzept detailliert und für den Laien verständlich schriftlich aufbereitet werden muss. Das MELUND kann hierzu auf ein Informationspapier „Freigabe radioaktiver Stoffe und Herausgabe nicht radioaktiver Stoffe aus dem Abbau von Kernkraftwerken“ der Entsorgungskommission vom 07.06.2018 verweisen (<http://www.entsorgungskommission.de/de/esk-stellungnahmen>).

2. Die Prüfung von Entsorgungsoptionen

In der Arbeitsgruppe wurden sowohl verschiedene Deponierungsszenarien wie auch alternative Konzepte des Verbleibs der beim Abbau anfallenden Abfälle an den Kernkraftwerksstandorten zusammengetragen. Eine Basis dafür war die INTAC-Stellungnahme für den IPPNW vom Juli 2016. Keine der als Alternativen zur Deponierung diskutierten Optionen kommt ohne eine ergänzende Nutzung von Deponien und ohne Freigabe aus.

INTAC schlägt vor, alle Oberflächen – auch im Kontrollbereich - auf Radioaktivität zu prüfen, die radioaktiven Anteile als radioaktive Abfälle zu entsorgen und den Rest dann freizugeben, wenn keinerlei künstliche Radioaktivität mehr messbar sei. Da bereits alle Abbaukonzepte in der Bundesrepublik genau jene Abtrennung (Abflexen, Abstrahlen, Abwaschen pp.) der radioaktiven Anteile (Kontamination bis zur Eindringtiefe) vorsehen, besteht diesbezüglich kein Dissens. Der Dissens liegt ausschließlich bei den Anforderungen an eine Freigabe, ab wann also eine Aktivität aus dem Betrieb zu vernachlässigen bzw. gleich Null zu setzen ist. Dazu siehe oben die Ausführungen zum 10-Mikrosievert-Konzept.

Weiter werden von INTAC Alternativen unterstützt, die eine langfristige Zwischenlagerung im Rahmen des Atomrechts am Standort umfassen, entweder im Maschinenhaus oder in speziellen, als „Bunker“ bezeichneten Gebäuden. Über eine Freigabe sei dann erst parallel zu der Entleerung der Zwischenlager von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen zum Schacht Konrad auf Basis einer weiteren Freigabemessung zu entscheiden.

Nach dem letzten Diskussionstand in der AG haben diese Alternativen eine Relevanz nur noch für die eingeschränkt freigegebenen Abfälle. Für uneingeschränkt freigegebene Abfälle – und damit potentiell die großen Massen aus dem Rückbau der KKW – werden diese Optionen von keinem AG-Mitglied für erforderlich gehalten. Der Bund weist an dieser Stelle allerdings noch einmal ausdrücklich auf seine generelle, im Sondervotum dargestellte Kritik an der Freigabe hin, die auch die uneingeschränkte Freigabe umfasst.

Folgende kurz zusammengefasste Aspekte sprechen für („+“) bzw. (überwiegend) gegen („-“) derartige Varianten:

- **Sicherer Einschluss des KKW (vollständig oder nach „Entkernung“)**

Der sichere Einschluss des Kernkraftwerks ist nach dem Atomgesetz unzulässig. Er ist keine Entsorgungslösung, sondern setzt Anschlusslösungen für die verschiedenen Abfälle und Reststoffe voraus, so dass die Entsorgungsfragen hier zeitlich verlagert werden. Die Sachverständigenanhörung hat ergeben, dass die Gebäudehüllen voraussichtlich nicht über die vorgestellten Zeiträume von 100 oder gar 300 Jahren dicht gehalten werden können, so dass eine unkontrollierte Vermengung des Inhalts mit der Umwelt zu befürchten ist. So lange noch zulässig, wurde der Sichere Einschluss auch nur für wesentlich kürzere Zeiträume genehmigt, so dass darüber hinaus in der Bundesrepublik keine Erfahrungen vorliegen. Derzeit noch vorhandene und für einen Abbau dringend benötigte Strukturen, insbesondere das erforderliche Knowhow und Fachpersonal, stünden nach dem Sicheren Einschluss nicht mehr zur Verfügung. Während der Zeit des Sicheren Einschlusses wäre nur eine zahlenmäßig sehr kleine Rumpfmannschaft erforderlich und anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen bei den Betreibergesellschaften und den Sachverständigenorganisationen – anders als in der Vergangenheit – nicht zur Verfügung. Mit hoher Wahrscheinlichkeit – in jedem Fall bei einer Einschlussdauer von 100 oder 300 Jahren – stünde für die beim Abbau entstehenden radioaktiven Abfälle auch kein annahmefähiges Endlager in Deutschland mehr zur Verfügung. Zahlreiche für den Abbau erforderliche Systeme (Filteranlagen pp.) wären nach

der Zeit des Sicheren Einschlusses technisch veraltet und müssten zunächst ersetzt und neu atomrechtlich genehmigt werden. Gewonnen wäre für die Bevölkerung unter dem Blickwinkel der Strahlenbelastung nichts, da für die Einzelperson der Bevölkerung für die gesamte Dauer des Sicheren Einschlusses ein deutlich höherer Grenzwert von 1 Millisievert pro Jahr gilt, also 100 Mal höher als bei einer Deponierung. Die Variante „Sicherer Einschluss“ wird abgelehnt.

- + löst aktuell Akzeptanzproblem an Deponiestandorten (außer Massen aus Überwachungsbereich)
- + zusätzliche Abklingzeit (kurzlebige Nuklide allerdings bereits jetzt nicht mehr nachweisbar)
- + zunächst keine bzw. weniger Transporte
- Akzeptanzproblem an Deponiestandorten bleibt für Stoffe aus Überwachungsbereich
- Akzeptanzproblem an Kraftwerksstandorten
- keine endgültige Entsorgung
- Verantwortungsverlagerung auf künftige Generationen
- Fehlendes Freigabekonzept und fehlende Freigabewerte
- Fehlendes Knowhow / Fachpersonal beim Betreiber in 100 / 300 Jahren
- Fehlende inländische Sachverständige in 100 / 300 Jahren
- Fehlendes Knowhow / Fachpersonal Atomaufsicht in 100 / 300 Jahren
- Fehlendes (fortentwickeltes) kerntechnisches Regelwerk in 100 / 300 Jahren
- Gesellschaftliche Unsicherheiten über 100 / 300 Jahre
- Deponierungserfordernis nach dem Sicheren Einschluss
- Neuerrichtung und Neugenehmigung von Systemen erforderlich (Lüftung, Filter pp.)
- fehlendes Endlager für die erst in 100 / 300 Jahren festgestellten radioaktiven Anteile
- sicherer Einschluss über 100 / 300 Jahre nicht erprobt (Gebäudehülle, Unterdruck pp.)
- Langzeitsicherheitsnachweis für 100 / 300 Jahre schwierig bis unmöglich
- Transporte nach 100 / 300 Jahren erforderlich
- atomrechtlich unzulässig
- höhere Belastung der Bevölkerung möglich (1000 μ Sv anstatt 10 μ Sv)

• Zwischenlagerung am KKW-Standort („Bunker“ oder im „entkernten Gebäude“)

Im Wesentlichen ebenso verhielte es sich bei einer Zwischenlagerung der freigebbaren Stoffe, also bei einer planmäßigen Lagerung für einen definierten Zeitraum in einem Lagergebäude innerhalb des Atom- bzw. Strahlenschutzrechts. Auch hier wäre der anzuwendende Grenzwert für die Belastung der Bevölkerung entsprechend höher als bei einer Deponierung. Bei einer Nutzung des „entkernten“ Gebäudes innerhalb des Atomrechts kämen nicht nur – da es sich um einen Teileinschluss handelte – sämtliche Aspekte des Sicheren Einschlusses hinzu, sie wäre auch mit den Regularien für eine Zwischenlagerung nicht vereinbar, da diese etwa regelmäßige Inspektionen voraussetzen und damit einen „Einschluss“ gerade nicht zulassen. Die Nutzung des entkernten Gebäudes wäre aber insbesondere bei den schleswig-holsteinischen Siedewasserreaktoren nicht möglich, weil in den einzig ernsthaft hierfür in Betracht kommenden Maschinenhäusern die Abfall- und Reststoffbehandlung stattfindet (und stattfinden muss), so dass hier schlicht kein Platz für die Einlagerung freigebbarer Abfälle ist. Eine Pufferlagerung über mehrere Jahre auf dem Anlagengelände, bis die Maschinenhäuser wieder zur Verfügung stehen, erscheint ebenfalls unpraktikabel, etwa unter dem Gesichtspunkt der Kontaminationsverschleppung und weil viele dortige Freiflächen ohnehin als Pufferlagerflächen oder für den Bau neuer Zwischenlager benötigt werden.

Die Errichtung eines neuen Lagergebäudes auf dem Anlagengelände wäre theoretisch möglich, der Platz reichte hierfür in Schleswig-Holstein aber allenfalls am Standort Brunsbüttel aus. Der Grenzwert für die Belastung der Bevölkerung wäre wiederum um zwei Größenordnungen höher als bei einer Deponierung bzw. Freigabe. Konzepte für ein solches Lager und insbesondere die damit verbundenen

weiteren Aspekte (Inspektionskonzept, Behälterkonzept) gibt es nicht. Für eine Aufnahme aller freigebbaren Abfälle müsste ein solches Lager auch sehr groß sein.

Zudem ist zu bedenken, dass die Zwischenlagerung der KKW-Abfälle aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung als staatliche Aufgabe auf den Bund übergeht. Von diesem System – den dort definierten Zwischenlagern wie auch der gesamten Finanzierung – sind die derzeit freigebbaren Abfälle nicht erfasst. Es dürfen sogar Abfälle nur dann in das Endlager, wenn sie nicht freigebbar sind, so dass die sichere Freigebbarkeit im Rahmen des Abbaus zu prüfen ist. Hier eine weitere Kategorie zu schaffen, könnte abgesehen von der entgegenstehenden Gesetzeslage und der fraglichen Bereitschaft des Bundes zur Übernahme der Abfälle das mit den vorhandenen Endlagerkapazitäten und der Leistungsfähigkeit der Betreiber austarierte System überfordern. Die Option wird von der Mehrheit der Arbeitsgemeinschaft als nicht sinnvoll erachtet und nicht weiter verfolgt.

+ löst aktuell Akzeptanzproblem an Deponiestandorten (außer Massen aus Überwachungsbereich)

+ zusätzliche Abklingzeit (kurzlebige Nuklide allerdings bereits jetzt nicht mehr nachweisbar)

+ zunächst keine bzw. weniger Transporte

- Akzeptanzproblem an Deponiestandorten bleibt für Stoffe aus Überwachungsbereich

- Akzeptanzproblem an „Bunker“-Standorten

- keine endgültige Entsorgung

- Verantwortungsverlagerung auf künftige Generationen

- Fehlendes Freigabekonzept und fehlende Freigabewerte

- Fehlendes Knowhow / Fachpersonal beim Betreiber in 100 / 300 Jahren

- Fehlende inländische Sachverständige in 100 / 300 Jahren

- Fehlendes Knowhow / Fachpersonal Atomaufsicht in 100 / 300 Jahren

- Fehlendes (fortentwickeltes) kerntechnisches Regelwerk in 100 / 300 Jahren

- Gesellschaftliche Unsicherheiten über 100 / 300 Jahre

- Deponierungserfordernis nach der Zwischenlagerung

- Dauerhafte Ertüchtigung und Überwachung erforderlich

- fehlendes Endlager für die erst in 100 / 300 Jahren festgestellten radioaktiven Anteile

- Zwischenlagerung über 100 / 300 Jahre nicht erprobt (Gebäudehülle, Unterdruck pp.)

- Transporte nach 100 / 300 Jahren erforderlich

- Langzeitsicherheitsnachweis für 100 / 300 Jahre schwierig bis unmöglich

- atomrechtlich unzulässig, da kein Bedarf und keine Anschlusslösung gewährleistet

- logistisch unmöglich (bei Nutzung d. entkernten Gebäudes)

- räumlich an den meisten Standorten unmöglich (bei Errichtung eines Zwischenlagers)

- höhere Belastung der Bevölkerung möglich (1000 μ Sv anstatt 10 μ SV)

Sondervotum des BUND zur Zwischenlagerung am KKW-Standort

Das MELUND hält die Nutzung eines entkernten Gebäudes zur Zwischen- oder Pufferlagerung für nicht möglich, da hier die Abfall- und Reststoffbehandlung stattfinden soll. Dies ist eine vorläufige Einschätzung der Behörde und der Betreiber, sie konnte bisher weder von der AG noch von unabhängiger Seite überprüft werden. Auch die vom BUND aufgezeigte Alternative, im bei jedem Kraftwerk zu genehmigenden und zu errichtenden gesicherten Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (Lasma) wurde bisher nicht geprüft. Deshalb ist es auch völlig unklar, warum die radioaktive Belastung für die Bevölkerung dadurch zwei Größenordnungen höher werden soll. Sie dürfte nach Einschätzung des BUND im Vergleich zu den übrigen im Lasma einzulagernden Stoffen radiologisch nicht ins Gewicht fallen.

Der BUND fordert, entsprechende Konzepte und gegebenenfalls gesetzliche Vorbehalte auch hier gutachterlich überprüfen zu lassen.

An dieser Stelle äußert sich der BUND beispielhaft zu den vom MELUND vorgelegten Bewertungen:

1. Zum Deponierungserfordernis nach der Zwischenlagerung: Mit Sicherheit wird die bereits geringe radiologische Aktivität weiter zurückgehen und eventuell auch mit dann noch empfindlicheren Messgeräten nicht mehr nachweisbar sein. Es kann dann auf eine Deponierung verzichtet werden, die Transportprobleme entfallen damit auch.

Die weiteren Einwendungen des MELUND gelten in dem Zusammenhang wesentlich stärker für das LasmA und das Zwischenlager vor Ort.

2. Die Verantwortungsverlagerung auf künftige Generationen wird in jedem Fall erfolgen. Sie wird für LasmA und Standort-Zwischenlager (SZL) wesentlich größer sein, eine kontrollierte Lagerung der hier betrachteten Stoffe z. B. im LasmA ist besser als eine unkontrollierte Lagerung in einer Deponie.
3. Für SZL und LasmA ist auf jeden Fall kerntechnisches Wissen und Fachpersonal vorzuhalten und möglichst weiter zu entwickeln.
4. Gesellschaftliche Unsicherheiten gibt es und wird es immer geben, auch für die Deponien. Dieses Problem hätten die Atompolitiker und -entscheider beim Einstieg in die Kernenergie erkennen müssen. Deren unverantwortliches Handeln haben die jetzt Betroffenen und viele Folgegenerationen auszubaden. Deshalb ist die Gesetzgebung im Atom- und Abfallrecht gefordert, das billige und konzeptlose „Verbuddeln“ der atomaren Hinterlassenschaften zu verhindern.

• Endlager (Tiefenlager oder oberflächennahes Endlager)

Die Endlagerung ist eine Aufgabe des Bundes. Auch für eine weitere Endlagerkategorie für zur Deponierung freigegebene Abfälle neben jenen für Wärme entwickelnde und nicht Wärme entwickelnde Abfälle (Schacht Konrad) besteht keine Struktur, keine Finanzierung, keine Basis. Positiv wäre an einem Endlager, dass es sich dabei im Gegensatz zu den sonstigen Lösungen innerhalb des Atomrechts um eine echte Entsorgungsoption handelt, d.h. nach der Verbringung in das Endlager keine weitere Handhabung der Abfälle mehr erforderlich wäre. Nach allen Erfahrungen mit der Suche nach Standorten für Endlager in der Bundesrepublik und deren Genehmigung und Errichtung dauerte ein solcher Prozess aber Jahrzehnte und würde – da hier alle eingeschränkt freigebbaren Stoffe der Republik zentriert würden – Akzeptanzprobleme hervorrufen, die möglicherweise noch größer sind als die gegenwärtigen an den Standorten von Deponien. Die Probleme würden sich vervielfältigen, würde man mehrere Endlager schaffen wollen.

Soweit für ein solches System in der Diskussion immer wieder das Beispiel Frankreich angeführt wurde, ist festzustellen, dass dieser Vergleich unzutreffend ist. Die Entsorgungskommission (ESK) hat beide Entsorgungssysteme verglichen und festgestellt, dass in Frankreich ähnlich große Mengen wie in Deutschland in den konventionellen Stoffkreislauf entlassen werden. Allerdings geschieht dies dort auf Grundlage eines Zonenmodells und nicht aufgrund eines die einzelnen Stoffe erfassenden, durch Sachverständige und Behörde kontrollierten messtechnischen Freigabeverfahrens. Die in Deutschland nur zur Beseitigung auf Deponien freigegebenen Stoffe gelangen in Frankreich zum Teil ohne Beschränkung in die konventionelle Verwertung. Die stärker belasteten Teile kommen zwar in ein oberflächennahes Endlager, in welches aber aufgrund der unterschiedlichen Grenzwerte auch Abfälle gelangen, die in Deutschland in ein geologisches Tiefenlager (Schacht Konrad) müssten. Die Errichtung eines zusätzlichen Endlagers brächte außerdem lange Transporte und viele andere Probleme mit sich. In Schleswig-Holstein wird dafür weder ein Raum noch eine Akzeptanz noch eine Notwendigkeit gesehen. Auch diese Entsorgungsoption wird von der AG abgelehnt.

- + löst aktuell Akzeptanzproblem an Deponiestandorten (außer Massen aus Überwachungsbereich)
- + echte Entsorgung, sofern Endlager vorhanden
- Endlager für die freigegebenen Abfälle existiert nicht
- Rechtlicher Rahmen für eine dritte Kategorie Endlager fehlt
- Organisatorischer Rahmen für eine dritte Kategorie Endlager fehlt (Zuständigkeit pp.)
- Finanzieller Rahmen für eine dritte Kategorie Endlager fehlt
- allenfalls vom Bund zu bewältigen (jedenfalls keine Landeszuständigkeit)
- langwieriges Verfahren über mehrere Jahrzehnte
- keine Entsorgung auf lange Zeit, da Endlager bis dahin nicht vorhanden
- in Zwischenzeit alle Nachteile langfristiger Zwischenlagerung
- größere Akzeptanzprobleme am Endlagerstandort wahrscheinlich
- Verlagerung auf künftige Generationen (je nach Dauer Standortsuche pp.)
- schwer zu realisieren neben der ungelösten, bedeutsameren Endlagerfrage für HAW („high active waste“)
- Deponierungserfordernis nach der Zwischenlagerung (für dann nicht endzulagernde Stoffe)
- bei zentralem Endlager sehr große Transportmassen
- bei zentralem Endlager teilweise sehr weite Transportwege

• Deponierung grundsätzlich

Deponien sind nichts anderes als Endlager außerhalb des Atomrechts. Dabei handelt es sich um eine echte Entsorgungslösung, da sie grundsätzlich nicht erfordert, dass die Abfälle ein weiteres Mal gehandhabt werden. Kommenden Generationen werden keine spezifischen strahlenschutzrechtlichen Obliegenheiten auferlegt. Folglich erfüllt die Deponierung die Anforderungen für eine Entsorgung derjenigen Abfälle, die nicht als schwach- oder mittelradioaktiv zu qualifizieren sind, jedoch nur zur Beseitigung auf Deponien freigebbar sind oder aus stofflichen Gründen auf eine Deponie müssen.

- + echte Entsorgung
- + existierendes, bewährtes und rechtssicheres Freigabekonzept
- + Problemlösung in der Verursachergeneration
- + Trennung / Freimessung durch jetzt noch an den Standorten vorhandenes Fachpersonal
- + Inländische Sachverständige zur Kontrolle vorhanden
- + Knowhow / Fachpersonal bei Atomaufsicht zur Kontrolle vorhanden
- + strahlenschutzrechtlich zulässig
- + aktuelles und ausdifferenziertes strahlenschutzrechtliches Regelwerk vorhanden
- + abfallrechtlich zulässig
- + belastbare Nuklidvektoren (zuverlässige Bestimmung von α - und β -Strahlern) noch ermittelbar
- + Langzeitsicherheitsnachweis / Dichtigkeitsnachweis über 100 Jahre vorhanden
- + geregeltes Verfahren für Nachsorge und Entlassung aus der Nachsorge
- + um Größenordnungen geringerer Grenzwert als bei Zwischenlagerung als radioaktiver Stoff
- + Betreiber vorhanden
- + Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (da Belastungen nicht größer als durch Natur)
- + 10-Mikrosievert-Konzept mit großen Konservativitäten eingehalten
- Akzeptanzprobleme an den Deponiestandorten

Auch auf Basis einer Deponierung werden verschiedene Optionen diskutiert, mit denen sich die Arbeitsgruppe eingehend auseinander gesetzt hat:

• Deponien außerhalb Schleswig-Holsteins

Für Deponien außerhalb Schleswig-Holsteins gilt nichts anderes als für Deponien in Schleswig-Holstein. Eine Nutzung wäre strahlenschutzrechtlich und abfallrechtlich grundsätzlich zulässig. Die Wirtschaftlichkeit hängt von der Marktsituation ab, bei weiter entfernten Deponien können sich die dann längeren Transportwege auswirken, die im Übrigen unter (nicht radiologischen) Umweltaspekten eher gegen eine Nutzung weit entfernter Deponien sprechen. Soweit die Nutzung einer Deponie für freigegebene Abfälle von Teilen der ortsansässigen Bevölkerung als Last empfunden wird, gilt dies im Grundsatz ebenfalls überall. Würden also Deponien außerhalb Schleswig-Holsteins genutzt, würden vermutlich dort vergleichbare Widerstände auftreten wie jetzt in Schleswig-Holstein, die vermutlich zusätzlich von dem Empfinden genährt würden, dass hier ein anderes Bundesland ein Entsorgungsproblem abwälzt, während in Schleswig-Holstein vermutlich der Widerstand zum Erliegen kommen oder zumindest abnehmen würde, mithin eher Akzeptanz für eine solche Lösung zu erwarten wäre.

Rechtlich steht es den Betreibern der kerntechnischen Anlagen in jedem Fall frei, auch Deponien außerhalb Schleswig-Holsteins zu nutzen, soweit sich hier annahmehereite Deponien finden. Obwohl dieser Entsorgungsweg theoretisch möglich ist, sollte „Not in my backyard“ keine primäre Option sein.

+ Vorteile wie jede Deponierung (s.o.)

+ löst / vermindert aktuell Akzeptanzproblem an Deponiestandorten in SH

- entsprechende Akzeptanzprobleme an Deponiestandort(en) außerhalb SH

- Verlagerung des Problems auf Dritte (bei planmäßigem Handeln)

- teilweise sehr weite Transportwege

• Errichtung neuer Deponien / Beseitigung außerhalb zugelassener Anlagen an den KKW-Standorten

Eine Deponierung an den Standorten der KKW, wurde in verschiedenen Untervarianten diskutiert: auf dem Außengelände, in einem bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäude oder einer vorhandenen oder zu schaffenden Senke – jeweils in den Grenzen des Betriebsgeländes der KKW oder in deren unmittelbarer Nähe und denkbar als echte Deponie oder als „Beseitigung außerhalb zugelassener Anlagen“. Diese sind grundsätzlich denkbar und zulässig und können unter der Voraussetzung, dass es einen Deponiebetreiber gibt, der Planungen für eine neue entwickelt, im weiteren Verfahren wie bestehende Deponien behandelt werden.

Zu bevorzugen sind sie aus Sicht der Gruppe nicht. Wenn man die Bewertung einer örtlichen Nähe zu freigegebenen Abfällen als Last akzeptiert, gilt dies für die Bevölkerung in der Nähe der KKW-Standorte genauso wie für die Bevölkerung in der Nähe bestehender Deponien. Auch sie hat keinen spezifischen Verursachungsbeitrag für die Entstehung dieser Stoffe gesetzt. Umgekehrt könnte man, wenn man überhaupt einer solchen Lastenlogik folgt, zu Gunsten der Nachbarschaft der Kernkraftwerke berücksichtigen, dass dort bereits die Nähe zu den noch auf Jahrzehnte zwischenzulagernden schwach-, mittel- und hochradioaktiven Abfällen zu erdulden ist, was es dann nahe legt, diesen Ortschaften nicht noch weitere „Lasten“ aufzubürden.

Ansonsten sprechen die kurzen Transportwege für die Errichtung von Deponien an diesen Standorten. Dagegen spricht womöglich, dass diese Standorte nicht nach Deponietauglichkeit, sondern ursprünglich nach Kriterien ausgewählt wurden, ein KKW zu betreiben – vornehmlich der Verfügbarkeit von Kühlwasser aus der Elbe –, welche sie für Deponien – Stichwort „Hochwassergefahr“ – grundsätzlich eher schlecht, wenn nicht sogar ungeeignet erscheinen lassen. Diese Entsorgungslösung ausschließlich für freigegebene Abfälle zu schaffen, ist rechtlich kaum zu verwirklichen, da die Einhaltung des 10-Mikrosievert-Konzepts gerade von einer Vermischung und Überdeckung mit Abfällen aus dem konventionellen Bereich ausgeht. So bestimmt die

Strahlenschutzverordnung als Voraussetzung für die Nutzung von Deponien (StrlSchV, Anlage IV, Teil C, Ziff. 3):

„Als Deponien für die Beseitigung freigegebener Stoffe sind nur solche Entsorgungsanlagen geeignet, die ... eine Jahreskapazität von mindestens 10.000 Tonnen im Kalenderjahr (Mg/a) oder 7.600 Kubikmeter im Kalenderjahr (m³/a) für die eingelagerte Menge von Abfällen, gemittelt über die letzten drei Jahre, aufweisen.“

Dennoch kann im Einzelfall die Errichtung einer Kleinstdeponie für bestimmte zur Beseitigung freigegebene, bautechnisch geeignete Abfallarten und anschließende Überdeckung mit Boden im Rahmen einer Geländeprofilierung zulässig sein, ebenso bspw. ein Einsatz im Rahmen einer an einzelnen Werksstandorten erforderlichen konventionellen Altlastensicherung mit anschließender Überdeckung. Derartige Optionen können jedoch nicht pauschal für alle beim Rückbau anfallenden Deponieabfälle (bspw. wohl kaum für Mineralfaserabfälle aus der Isolierung) angewendet werden, sondern bedürfen einer spezifischen Planung, Prüfung und Zulassung durch die Abfall-, Bodenschutz- oder Altlastenbehörde und die Atomaufsicht.

Der verfügbare Platz an den KKW-Standorten ist begrenzt und wird sich in Kürze noch einmal deutlich verringern, wenn die Betriebsgelände aufgeteilt werden in einen das KKW umfassenden, beim bisherigen Betreiber verbleibenden Grundstücksteil und einen auf die bundeseigene Gesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) zu übertragenden, die Zwischenlager nebst Funktions- und Pfortnergebäude sowie Außenbereich nebst Umzäunung umfassenden Grundstücksteil.

Gleichwohl kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verbleib bestimmter Stoffe an den Deponiestandorten sich im Verlauf des Rückbaus der Kernkraftwerke als möglich und sinnvoll erweisen kann (z.B. Tiefenbereich bei Pfahlgründungen?).

Die Option soll deshalb unter diesem Blickwinkel nicht per se und für den gesamten Rückbaupfad ausgeschlossen werden. Allerdings wäre ein Betreiber erforderlich, der eine genehmigungsfähige Deponie errichtet und betreibt oder eine Beseitigung außerhalb von Deponien beantragt. Derartige Optionen kämen eher mittelfristig für bestimmte geeignete Abfallgruppen infrage, eine Beseitigung kurzfristig anfallender Abfälle (bspw. Mineralfaserabfälle) wäre nicht realisierbar bzw. technisch nicht möglich.

Gegen eine Nutzung von Gebäuden als „Deponien“ spricht, dass Gebäude nicht die sonstigen Anforderungen an Deponien bzw. für die „Beseitigung außerhalb zugelassener Anlagen“ erfüllen und strahlenschutzrechtlich eine Freigabe zur Beseitigung in Gebäuden nicht vorgesehen ist.

- + Vorteile wie jede Deponierung (s.o.), außer Betreiberfrage
- + sehr kurze Transportwege, da alles an den KKW-Standorten bleibt
- + löst / vermindert aktuell Akzeptanzproblem an Deponiestandorten in SH
- ~ Vorbelastung des Standorts durch KKW / Zwischenlager (eher aber ein Gegenargument)
- entsprechende Akzeptanzprobleme am KKW-Standort
- Eignungsnachweis der Standorte im Einzelfall schwierig bis unmöglich (Hochwasser, Untergrundstabilität)
- kein Platz
- Betreiberfrage ungelöst
- bei Beseitigung außerhalb zugelassener Anlagen wäre 10-Mikrosievert-Nachweis offen (Einzelfallnachweis erforderlich)
- keine kurzfristige Lösung, da aufwändige Einzelbeantragung, -prüfung und -zulassung

• Errichtung einer neuen Zentraldeponie in Schleswig-Holstein

Die Errichtung einer neuen Zentraldeponie speziell für freigegebene Abfälle aus dem Rückbau der Kernkraftwerke wäre grundsätzlich vorstellbar und rechtlich zulässig, wenngleich – wie dargestellt – aber wiederum nicht ausschließlich für freigegebene Abfälle, sondern es müsste sich um eine Deponie handeln, die dann auch sonstige deponierungspflichtige Abfälle annimmt und zwar zunächst sogar mindestens drei Jahre ausschließlich. Gegen eine solche Lösung sprechen mit Ausnahme der Lage im Hochwassergebiet im Wesentlichen alle Argumente, die auch gegen Deponien an den KKW-Standorten sprechen. Namentlich das Akzeptanzproblem dürfte nicht geringer sein, sondern eher noch erheblich größer, da eine solche Deponie in der Außenwahrnehmung schnell mit einem atomrechtlichen Endlager assoziiert werden könnte. Eine solche Lösung bräuchte im Übrigen aber auch einen Vorlauf von vielen Jahren und würde im Erfolgsfall die – auch ethisch und politisch schwierig zu beantwortende – Frage aufwerfen, ob diese Deponie dann auch anderen Bundesländern bzw. den dort ansässigen Kernkraftwerken offen stehen müsste oder sollte. Ob sich in Schleswig-Holstein je ein Standort fände, ist völlig offen. Ein grundsätzlicher Bedarf für eine weitere Deponie in Schleswig-Holstein ist im Hinblick auf den konventionellen Bedarf nicht von der Hand zu weisen, alleine anlässlich des Rückbaus der schleswig-holsteinischen KKW wäre sie angesichts der geringen Massen aber unverhältnismäßig.

Das MELUND selbst hat keine Zuständigkeit für die Errichtung und den Betrieb von Deponien. Alle Teilnehmer waren sich darüber einig, dass eine Verknüpfung der vorliegenden Thematik mit der generellen Suche nach Erweiterungsflächen für die Deponierung diese letztgenannte und auch für sich genommen schwierige Frage weiter erschweren würde. Letztlich sah die Mehrheit der AG eine solche Lösung nicht als realistisch umsetzbar an.

- + Vorteile wie jede Deponierung (s.o.), außer Betreiberfrage
- + löst aktuell Akzeptanzproblem an Deponiestandorten in SH
- entsprechende Akzeptanzprobleme am neuen Standort
- Verlagerung des Problems auf Dritte (bei planmäßigem Handeln)
- kein Bedarf für neue Deponien alleine aufgrund der KKW-Abfälle
- Standortsuche schwierig bis unmöglich
- Standortsuche und Genehmigungsverfahren langwierig
- Betreiberfrage ungelöst

• Reguläre Nutzung bestehender Deponien nach StrlSchV und Abfallrecht („Nullvariante“)

Die Nutzung bestehender Deponien wäre sowohl nach Strahlenschutzrecht als auch nach Abfallrecht zulässig. Bei einer Freigabe zur Beseitigung / Deponierung ist von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Deponie die Mindestanforderungen nach der Strahlenschutzverordnung erfüllt, z.B. die vorstehend dargestellten Mindestablagerungsmassen aufweist. Die abfallrechtlichen Anforderungen werden ohnehin laufend geprüft. Sind diese Voraussetzungen und die sonstigen Voraussetzungen der Freigabe zur Beseitigung erfüllt, erteilt die Behörde die Freigabe und das Verfahren endet mit dem Einbau der freigegebenen Abfälle auf der Deponie. Bei einer uneingeschränkten Freigabe beschränkt sich die Prüfung auf die Voraussetzungen der uneingeschränkten Freigabe, eine Prüfung hinsichtlich der konkreten Deponie ist auch dann nicht vorgesehen, wenn die uneingeschränkt freigegebenen Stoffe aus abfallrechtlichen Gründen deponiert werden müssen. Das MELUND beabsichtigt über diese Anforderungen hinaus bei jeder Deponie, die zur Ablagerung eingeschränkt freigegebener Abfälle genutzt werden soll, eine Qualifizierung durchzuführen. Im Rahmen der Qualifizierung soll geprüft werden, ob die Modellannahmen, welche der Strahlenschutzverordnung zu Grunde liegen und welche dort zu der gesetzlichen Vermutung

geführt haben, dass bei Einhaltung bestimmter stoffbezogener Freigrenzen die Einhaltung des 10-Mikrosievert-Grenzwerts nachgewiesen ist, auch auf der konkreten Deponie zutreffen.

Eine solche Prüfung böte auch eine geeignete Grundlage für zusätzliche Maßnahmen auf der konkreten Deponie, die nach der Strahlenschutzverordnung nicht gefordert sind. Eine Mitwirkung des jeweiligen Deponiebetreibers bei der Qualifizierung ist sinnvoll und in letzter Konsequenz für eine abschließende Qualifizierung wohl erforderlich. Mit Ausnahme dieser gesetzlich nicht vorgeschriebenen Qualifizierung handelt es sich dabei um den bundesgesetzlich vorgegebenen Weg, die „Nullvariante“. Weist der Betreiber des KKW für eine Stoffcharge nach, dass die Voraussetzungen des gewählten Freigabepfades erfüllt sind, hat er einen Anspruch darauf, dass die strahlenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde die Freigabe erteilt. Gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hat er eine Überlassungspflicht und einen Anspruch darauf, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger – also der Kreis – eine Deponierungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dieser Weg – die Nullvariante ohne Qualifizierung – wurde in Schleswig-Holstein wie in der restlichen Bundesrepublik über Jahrzehnte genutzt.

Problematisch an diesem Weg ist, dass er zum einen den eigenen Ansprüchen des MELUND und der AG-Mitglieder insofern nicht genügt, als eine Qualifizierung der Deponien, obgleich gesetzlich nicht gefordert, so doch als sehr sinnvoll angesehen wird. Zum anderen sprechen gegen diese Lösung Akzeptanzdefizite, welche nicht zuletzt mitursächlich für die umfangreiche Befassung mit der Thematik in der Arbeitsgruppe sind. Das Akzeptanzdefizit liegt nicht vorrangig bei den Deponiebetreibern vor. Das Interesse der Deponiebetreiber geht vielmehr dahin, dass aufgrund der gegenwärtigen öffentlichen Fokussierung auf die freigegebenen Abfälle nicht bislang vor Ort akzeptierte sonstige Deponierungen ebenfalls in Frage gestellt werden und dass die Betreiber mit der Thematik nicht allein gelassen werden. Insbesondere der Bau und Ausbau weiterer benötigter Deponiekapazitäten darf im Interesse der Gewährleistung der allgemeinen Entsorgungssicherheit nicht durch die ausufernde Akzeptanzproblematik in Gefahr geraten. Unter diesen Voraussetzungen, deren Erfüllung letztlich eine Daueraufgabe ist, können sich die Betreiber mehrheitlich auch eine Nutzung

der „Nullvariante“ grundsätzlich vorstellen. Zugelassen sind die Deponien für die betreffenden Abfälle bereits, da es sich per Definition um „normale Abbruchabfälle“ handelt. Eine Zustimmung der Standortgemeinden zum einzelnen Entsorgungsvorgang ist rechtlich nicht vorgesehen, eine positive gemeindliche Positionierung im Rahmen der Planfeststellung für den Deponiebau- und -ausbau, der an einer Mehrzahl der Standorte ansteht, ist aber von großer Bedeutung.

+ Vorteile wie jede Deponierung (s.o.)

+ echte Entsorgung

+ existierendes, bewährtes und rechtssicheres Verfahren

+ strahlenschutzrechtlich zulässig

+ aktuelles und ausdifferenziertes strahlenschutzrechtliches Regelwerk vorhanden

+ abfallrechtlich zulässig

+ geregeltes Verfahren für Nachsorge und Entlassung aus der Nachsorge

+ Betreiber vorhanden

+ erprobter Entsorgungsweg, viele Jahre praktiziert

+ Qualifizierung schafft zusätzliche Sicherheit und Transparenz

- gegenwärtig Akzeptanzprobleme an den Deponiestandorten

- potenzielle Gefährdung/Erschweren/deutliche Verzögerung der Genehmigungsverfahren für zukünftige Deponien und Deponieabschnitte

- **Zuweisung („Rückfallvariante“)**

Sollten sich aber in letzter Konsequenz nicht für die beim Rückbau der vier kerntechnischen Anlagen Schleswig-Holsteins anfallenden zu deponierenden Abfälle Deponiebetreiber finden, welche zur Entsorgung bereit sind, würde es zur sog. „Rückfallvariante“ kommen. Diese wird von keinem Mitglied der Arbeitsgruppe einschließlich des MELUND als erstrebenswert erachtet, müsste aber aufgrund der gesetzlichen Vollzugsaufträge zwingend ergriffen werden. Ausgangspunkt wäre die gesetzliche Verpflichtung der Kernkraftwerksbetreiber zum unverzüglichen Rückbau (§ 7 Abs. 3 Satz 4 AtG):

„Anlagen nach Absatz 1 Satz 1, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Absatz 1a erloschen ist oder deren Leistungsbetrieb endgültig beendet ist und deren Betreiber Einzahlende nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes sind, sind unverzüglich stillzulegen und abzubauen.“

Hieran änderte der Umstand, dass sich keine annahmehereiten Deponien für freigegebene Abfälle finden, nichts. Die Betreiber wären folglich – auf eine entsprechende Aufforderung der Atomaufsicht oder auf eigenes Betreiben hin – gehalten, sich an die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu wenden und diese zum Nachweis einer annahmehereiten Deponie aufzufordern. Die Kreise als Entsorgungsträger müssten dann das LLUR um eine Zuweisung ersuchen (für den Fall ihrer Untätigkeit wären kommunalaufsichtliche Mittel zu ergreifen), welche nach § 29 Abs. 1 Satz 1 KrWG möglich wäre:

„Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage verpflichten, einem Beseitigungspflichtigen nach § 15 sowie den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Sinne des § 20 die Mitbenutzung der Abfallbeseitigungsanlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit diese auf eine andere Weise den Abfall nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen können und die Mitbenutzung für den Betreiber zumutbar ist.“

Die Mindestvoraussetzungen für die Deponie wären wiederum zu prüfen, eine Qualifizierung indessen nicht vorgesehen – wenngleich für die Ermessensauswahl, zu welchen Deponien zuzuweisen ist, ähnliche Erkenntnisse wie sie bei einer Qualifizierung erlangt werden, eine Rolle spielen. Eine Qualifizierung wäre also auch hier sinnvoll.

+ Vorteile wie jede Deponierung (s.o.), außer Betreiberakzeptanz

~ Akzeptanz betroffener Betreiber fraglich

- **invernehmliche Lösungen ermöglichen (bessere) Zusatzmaßnahmen**

- **staatlicher Zwang nur ultima ratio**

- **insgesamt der Akzeptanz nicht förderlich**

- **„Deponie plus“ als akzeptanzfördernde Variante**

Eine unter den gegebenen Rahmenbedingungen umsetzbare Variante wurde in der Arbeitsgruppe als Modell „Deponie plus“ titulierte. Gemeint ist damit die Nutzung einer oder mehrerer Deponien wie bei der sog. „Nullvariante“ und ergänzt nicht nur um eine Qualifizierung zur Bestätigung, dass die Annahmen der Strahlenschutzverordnung in situ zutreffen, sondern auch mit zusätzlich zu ergreifenden Maßnahmen, welche das Maß an Sicherheit objektiv oder subjektiv – Akzeptanzgesichtspunkte dürfen hier ausdrücklich eine Rolle spielen – weiter erhöht. Solche Maßnahmen können beispielsweise eine ergänzende Betrachtung der potentiellen Nachnutzung, besondere Einbauvorgaben auf der Deponie, Dokumentationspflichten oder auch besondere Anforderungen an die Deponie sein. Insgesamt können zusätzliche Maßnahmen dazu beitragen, die

zulässigen 10 Mikrosievert pro Jahr für Personen der Bevölkerung abzusichern und möglichst noch zu unterschreiten. Von einem der Sachverständigen wurde hier beispielsweise die Nutzung ausschließlich von Deponien der Deponieklasse II ins Spiel gebracht, was die Anzahl der Deponien von aktuell sieben auf vier einschränken würde. Ebenfalls hat die Sachverständigenanhörung die Empfehlung ergeben, die Auswahl der konkreten Deponien auf Grundlage einer Qualifizierung aller in Betracht kommenden Deponien vorzunehmen.

Diese Variante erfordert das Einvernehmen derjenigen, die hier zusätzliche, nach dem Gesetz nicht bestehende oder durchsetzbare Pflichten übernehmen, also beispielsweise wiederum des Deponiebetreibers für eine zusätzliche Einbaudokumentation, des Kraftwerksbetreibers für zusätzliche Maßnahmen bei Verpackung und Transport oder auch der Umweltverbände, wenn sie in einem formalisierten Verfahren Kontrollaufgaben übernehmen sollen. Im Übrigen würden diese Darstellungen auch zutreffen für etwaige neue Deponien an mehreren Standorten oder auch nur an einem.

+ Vorteile wie jede Deponierung, einschließlich Betreiberakzeptanz

+ weitere Verbesserungen möglich aufgrund Qualifizierung

+ weitere Verbesserungen aufgrund Einvernehmens mit Interessenvertretern / Begleitgruppe

~ Auswirkungen auf Akzeptanz an den Deponiestandorten offen, positive Wirkung möglich

II. Weiteres Vorgehen

Als vorläufiges Fazit aus dem Beteiligungsprozess wird zunächst die Variante „Deponie plus“ als beste Variante angestrebt. Die im Übrigen diskutierten Deponielösungen – am Kraftwerksstandort oder außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen – werden vorbehaltlich eines genehmigungsfähigen Antrags eines Vorhabenträgers vom Land mitgetragen. Die Notwendigkeit oder auch Möglichkeit eines Übergangs von der einen zur anderen Variante kann sich dabei grundsätzlich während des gesamten Abbaupfades von mindestens 20 Jahren ergeben, etwa wenn eine zunächst bestehende Bereitschaft von Deponien zur Annahme freigegebener Abfälle endet oder umgekehrt, wenn sich aufgrund zunächst erforderlicher Zuweisungen die Erkenntnis durchsetzt, dass eine einvernehmliche Entsorgung mit zusätzlich zu vereinbarenden Maßnahmen doch sinnvoller ist. Das MELUND plant deshalb die folgenden nächsten Schritte:

• Qualifizierung aller Deponien

Das MELUND wird für die schleswig-holsteinischen Deponien der Klassen I und II eine Qualifizierung durchführen. Die Qualifizierung soll dabei eine bestmögliche Einschätzung der Deponien auf Vereinbarkeit der örtlichen Situation mit den Modellannahmen der Strahlenschutzverordnung und auf darüber hinausgehende mögliche Optimierungspotentiale ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass die Qualifizierung desto präziser ist, je besser die Mitwirkung der jeweiligen Deponie ist. Grundsätzlich ist eine erste übergeordnete Qualifizierung aber auch aufgrund der beim MELUND bzw. dem LLUR vorhandenen Daten möglich. Das MELUND wird zunächst sämtliche Deponiebetreiber einladen, um über das Verfahren im Detail zu informieren. Die Qualifizierung soll durch unabhängige Sachverständige durchgeführt, im Frühsommer 2018 begonnen und sobald wie möglich – aber spätestens bis Ende des Jahres abgeschlossen werden. Für die Qualifizierung kommen sieben Deponien infrage. Dabei handelt es sich um die vorhandenen DK I- und II-Deponien in SH mit größeren Ablagerungsmengen.

• Vergleich aller Deponien

Die Erkenntnisse aus dem Qualifizierungsverfahren bilden die Basis für einen Vergleich der Deponien. Das entspricht einer Empfehlung aus der Sachverständigenanhörung. Es steht dann ebenso fest, bei welchen Deponien die Annahmen der Strahlenschutzverordnung ggf. nicht zutreffen als auch wie dicht die jeweiligen Deponien an den jeweiligen Annahmen liegen. Auf dieser Basis wird dann eine Bewertung der Deponien möglich, die zu einer Rangfolge oder Kategorisierung führen kann. Wie genau, kann aufgrund der Offenheit des Verfahrens zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Heben sich beispielsweise drei Deponien signifikant ab, welche die Annahmen der Strahlenschutzverordnung gut – z.B. mit besonders großen zusätzlichen Konservativitäten – erfüllen, könnte das dazu führen, dass zunächst eine Entsorgung auf diesen Deponien in den Fokus genommen wird und z.B. jeder dieser Deponien eine kerntechnische Anlage zugeordnet wird. Gibt es keine signifikanten Unterschiede, könnte eine Rangfolge gebildet werden. Liegen dafür alle Deponien zu dicht beieinander, wäre von einer gleich guten Eignung aller Deponien auszugehen.

Bei einer Gegenüberstellung aller qualifizierten Deponien würde sich auch abzeichnen, bei welchen Deponien möglicherweise besonders gut zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden könnten. In den Vergleich können auch Umstände einfließen, die in der Strahlenschutzverordnung keine Beachtung finden. Beispielsweise kann der Umstand, dass eine Deponie freiwillig Abfälle aus einer kerntechnischen Anlage aufnimmt, dazu führen, dass sie für Abfälle aus anderen Anlagen zurückgestellt wird. Damit würde die örtliche Verantwortungsübernahme gewürdigt und die bereits hergestellte lokale Akzeptanz nicht wieder gefährdet. Nach wie vor setzt das MELUND auf die Solidarität der Deponiebetreiber und ihrer Standortgemeinden untereinander. Die tatsächlich schon äußerst geringe reale Belastung wird weiter verringert, je mehr Deponiestandorte genutzt werden können. Eine schlichte Verweigerungshaltung oder pauschaler örtlicher Widerstand dagegen würden zu unerquicklichen politischen Aktivitäten und am Ende möglicherweise rechtlichen Zuweisungen durch das Land führen.

• Vorlage von Entsorgungskonzepten

Für den weiteren öffentlichen Dialog – sowohl landesweit als auch in den Regionen – ist es zwingend erforderlich, dass neben dem Vergleich bzw. der Liste der geeigneten Deponien auch jedes Kraftwerk ein konkretes Entsorgungskonzept vorlegt, aus dem hervorgeht, welche konkreten Abfallstoffe in welchem Jahr und in welcher Menge anfallen werden (Prognose) und in welchen Entsorgungswegen diese konkret entsorgt werden sollen. Die Erfahrungen mit einem Standort zeigen, dass dies durchaus in hinreichendem Maß möglich ist. Dabei ist heraus zu arbeiten, welche Abfälle (Arten und Mengen) aus abfallrechtlichen Gründen deponiepflichtig sind, und welche Abfälle aufgrund der strahlenschutzrechtlichen Freigabe zur Deponierung anfallen werden. Die Angaben sind über den jeweiligen Rückbauzeitraum jahresweise grob zu prognostizieren. Eine Deponierung verwertbarer Abfälle – auch uneingeschränkt freigegebener verwertbarer Abfälle – muss verbindlich ausgeschlossen sein, auch wenn die Vermarktung zur Verwertung längere Zeit in Anspruch nimmt. Dies entspricht dem abfallrechtlichen Verwertungsgebot. Hier wünscht sich die Entsorgungswirtschaft u. a. den Einsatz geeigneter Stoffe in Baumaßnahmen des Landes resp. diesbezügliche Akzeptanzförderung.

Nur durch derartige Konkretisierungen kann vor Ort mit der ggf. betroffenen Bevölkerung sachgerecht darüber kommuniziert werden, wann welche Stoffe deponiert werden müssen.

• Beteiligungsverfahren

Der Vergleich kann eine Basis für eine Deponienutzung in jeder der drei Varianten sein. In jedem Fall wird das MELUND weiterhin ein Beteiligungsverfahren anbieten. Dafür ist eine Überführung der gegenwärtigen Arbeitsgruppe in eine Begleitgruppe beabsichtigt, die mindestens einmal pro Halbjahr einberufen werden soll. Das MELUND würde in der Begleitgruppe jeweils die aktuelle Entwicklung, insbesondere das eigene Vorgehen, darstellen, anstehende Fragestellungen zur Diskussion stellen und Fragen der Mitglieder beantworten. Auch kann hier ein Austausch über die konkreten zusätzlichen Maßnahmen, also das „plus“ beraten werden. Die Begleitgruppe würde so zum zentralen Diskussions- und Beratungsforum für die Entsorgung freigegebener Abfälle aus kerntechnischen Anlagen.

Grundlage für die Fortführung des Begleitprozesses ist der vorstehende Bericht nebst Sondervoten. AG-Mitgliedern, die Sondervoten abgegeben haben und die sich an der Begleitgruppe beteiligen möchten, stehe es frei, ihre durch die Sondervoten umrissenen Vorstellungen weiter zu vertiefen. Diese können in der Begleitgruppe parallel weiter diskutiert werden. Werden in diesem Rahmen – also z.B. für einzelne Stoffgruppen ein Verbleib am Standort der KKW – prüffähige Konzepte vorgelegt, können diese in der Begleitgruppe erörtert und ggf. von Sachverständigen konkretisiert werden. Rücksprungen steht die Mitverantwortung des MELUND für den unverzüglichen Abbau der Kernkraftwerke und die Verfügbarkeit der regulären gesetzlichen Entsorgungswege entgegen. Die Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins und darüber hinaus haben einen Anspruch darauf, dass diese gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden.

Sondervotum des BUND zum Beteiligungsverfahren

Mit dem Vorlegen des Abschlussberichts möchte das Ministerium die Arbeit der AG grundsätzlich beenden und für das weitere Verfahren lediglich die drei Deponievarianten (Deponie Plus, Nullvariante und Zuweisung) in eine Begleitgruppe überführen. Dieser Abschluss und die Einengung der Optionen ist vom BUND in der AG so nicht verstanden worden und kann vom BUND auch nicht akzeptiert werden.

So verständlich das Bemühen des Ministeriums ist, baldmöglichst im Verfahren zum Abriss der Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein voranzukommen (sicherlich ganz im Sinne aller an der AG Beteiligten), sieht der BUND doch weiterhin erheblichen Klärungsbedarf. Er fordert eine Fortsetzung der Alternativenprüfung durch fundierte wissenschaftliche Untersuchungen auch unter Einbeziehung der im Votum dargestellten Zwischenlagerung z. B. im LasmA. Er sieht darin keinen Rücksprung, sondern einen auch für den Bürger glaubhaften unabhängigen und vergleichenden Dialogprozess.

Der BUND führt in seinem Eckpunkte-Papier auch die Option einer auf einer Deponie gesondert und gegen Freisetzung gesicherten Deponierung der freigegebenen Stoffe auf. Ob die vom MELUND favorisierte „Deponie plus“ diese Bedingungen erfüllt, müsste ebenfalls gutachterlich überprüft werden.

Der BUND behält sich eine weitere Teilnahme von der Ausgestaltung einer unter dem neuen Minister einzurichtenden Arbeitsgruppe vor.

WA 10.09.2015

zu 4.1 Mitteilungen der Fachbereichsleitung

Herr Senator Möller informiert über eine Initiative des Umweltministeriums mit dem Ziel, innerhalb Schleswig-Holsteins die sog. freigemessenen Abfälle aus dem Rückbau von Atomanlagen unter Einbindung der Kommunen und Entsorgungsträger zu verwerten. Er

habe ein Schreiben des MELUR erhalten, ein einvernehmliches Verfahren in die Wege zu leiten. Hierzu tagte der Arbeitskreis der Hansestadt Lübeck, Fr. Dr. Koop koordiniere die städtischen Stellungnahmen. Inzwischen sei beim Städteverband Schleswig-Holstein Fristverlängerung zur Stellungnahme erbeten worden, um diese Aufgabe mit der nötigen Sorgfalt bewältigen zu können. Das MELUR geht außerdem davon aus, dass nach heutigen Schätzungen erst nach Entlassung der Anlagen aus dem Atomrecht und damit in ca. 10 bis 15 Jahren nach Vorliegen der Abbaugenehmigungen mit der Verbringung des Materials zu rechnen ist.

Der stellvertretende Vorsitzende schlägt vor, das Schreiben des MELUR an alle Ausschussmitglieder per E-Mail zu verteilen.

Herr Zahn weist auf den Fragenkatalog der SPD zu diesem Thema hin. Herrn Senator Möller seien diese Fragen bekannt. Er sagt die Berücksichtigung bei der Stellungnahme zu. Herr Zahn wünscht den Fragenkatalog als Anlage an das Protokoll (s. **Anlage 1**) und eine Beantwortung der Fragen in einer der nächsten Sitzungen. Bei Bedarf könne eine gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung stattfinden.

WA 19.11.2015

zu 6 Berichte

zu 6.1 Stellungnahme der Hansestadt Lübeck betref. Vereinbarung zur regionalen Entsorgung freigegebener Abfälle aus Kernkraftwerken
Vorlage: VO/2015/03103

Beschluss:

Schreiben des Städteverbands Schleswig-Holstein an die Kreisfreie Städte mit der Bitte um eine Stellungnahme zur Vereinbarung zur regionalen Entsorgung freigegebener Abfälle aus den Kernkraftwerken.

Frau Dr. Koop erläutert die obige Stellungnahme der Hansestadt Lübeck und gibt bekannt, dass in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 15.12.2015 die Anfragen der SPD-Fraktion vom 15.09.2015 zu diesem Thema beantwortet werden. Die Antworten hierzu werden der Niederschrift beigelegt (s. **Anlage 1**).

Abstimmungsergebnis:

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

WA 10.12.2015

zu 4.1 Mitteilungen der Fachbereichsleitung

Herr Senator Möller bezieht sich auf den protokollierten Fragenkatalog aus der Ausschusssitzung für Umwelt, Sicherheit und Ordnung vom 15.09.2015 zum TOP 9.4 - Anfragen von Frau Metzner und Herrn Dr. Lengen für die SPD-Fraktion - Aufnahme von Abbruchmaterial aus dem Rückbau des AKW Brunsbüttel auf der Deponie Niemark. Er habe gemeinsam mit Herrn Adler (EBL), Herrn Schäfer (FB 3 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz) und Frau Dr. Koop (FBC 3) an einer Informationsveranstaltung in Kiel beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) teilgenommen, wo unter anderem über die weitere Verwendung und Lagerung von KKW-Abfällen berichtet worden sei. Inzwischen habe er die Power-Point-Präsentation vom 30.09.2015 vom MELUR erhalten, die er beiden Ausschüssen (WA und USO) zur Verfügung stelle, auch zur Vorbereitung auf weitere Fachdiskussionen. Diese seien unbedingt mit den entsprechenden Fachgremien in den Städten vor Ort durchzuführen, betont Herr Senator Möller. Dem Ministerium seien weitere Fragen zu diesem Thema übermittelt worden. Die Antworten würden sich in Arbeit befinden.

Die Fragen der Herren Rohlf und Zahn beantwortet Herr Senator Möller.

WA 21.01.2016

zu 4.1 Mitteilungen der Fachbereichsleitung

Herr Senator Möller erklärt, dass das Umweltministerium (MELUR) den Fragenkatalog zur regionalen Entsorgung freigegebener Abfälle aus Kernkraftwerken inzwischen beantwortet habe und dieses Schreiben inkl. der Anlagen der Niederschrift beigelegt werde. (s. **Anlage 1**) Gegenwärtig würde für eine Abnahme von derartigem Bauschutt kein rechtlicher Zwang bestehen. Er verweist auf die Freiwilligkeit der Kommunen.

Herr Quirder fragt, ob es möglich sei, die Stellungnahme bezüglich der KKW-Abfälle per E-Mail vorab zu verteilen. Dies sagt Herr Senator Möller über die Geschäftsleitung des Werkausschusses zu.

Gleichfalls lädt Herr Senator Möller zu einer Informationsveranstaltung hierzu mit Herrn Dr. Schäfer sowie den Fachleuten des MELUR am 22.03.2016 um 17 Uhr in die Volkshochschule Lübeck, Falkenplatz 10 herzlich ein.

Weiterhin teilt Herr Senator Möller mit, dass der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung plane, am 13.04.2016 um 15:30 Uhr eine Besichtigung der Deponie Ihlenberg gemeinsam mit der Ihlenberg AG zu veranstalten. Die Mitglieder des Werkausschusses sind bei Interesse ebenfalls herzlich eingeladen. Er bittet darum, Fahrgemeinschaften zu bilden.

WA 09.06.2016

zu 4.1.1 Informationen zur Entsorgung von Abfällen aus kerntechnischen Anlagen

Herr Senator Hinsen informiert die Ausschussmitglieder über eine kürzlich stattgefundene Sitzung beim Ministerium in Kiel (MELUR) zum Thema „Entsorgung von freigegebenen Abfällen aus kerntechnischen Anlagen“. An der Sitzung mit einem rein informativen Charakter konnte er leider nicht teilnehmen. Er bittet um Einverständnis, dass Herr Dr. Verwey die Informationen kurz zusammenfasst.

Herr Dr. Verwey erklärt, dass in Lübeck zu diesem Thema bereits sehr früh Informationen eingeholt worden seien. Herr Minister Habeck strebt an, die Standortgemeinden von potenziellen Deponien weiter in diese Thematik einzuführen und zu sensibilisieren. Das Ministerium informiert u. a. andere Kommunen mit dem Ziel, die Politik, die Bürger und Initiativen mitzunehmen. Parallel werde mit Verbänden ohne Rechtswirkung gearbeitet, um einen einheitlichen Konsens zu erzeugen.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Koß zum Zeitrahmen erklärt Herr Dr. Verwey, dass die weiteren Kommunen noch vor den Sommerferien Informationen dazu erhalten und die Vereinbarung mit den Verbänden bis zum September 2016 abgeschlossen werden soll.

WA 14.07.2016

zu 4.1 Mitteilungen der Fachbereichsleitung

Herr Senator Hinsen weist auf eine Bitte des Landesumweltministers bezüglich Rückbau von kerntechnischen Anlagen zur Verbändevereinigung hin. Hier gehe es lediglich um die Empfehlung zum Beitritt der Vereinigung bzw. um die Zustimmung des Städteverbandes zum Verfahren. Den Bericht habe der Bürgermeister bereits erhalten.

WA 13.09.2018

zu 4.2 Mitteilungen der Werkleitung

zu 4.2.1 Informationen zur Entsorgung freigegebener Abfälle aus Kernkraftwerken in Schleswig-Holstein

Herr Dr. Verwey berichtet anhand einer Präsentation über den Abschlussbericht des Umweltministeriums zu diesem Thema, der den Ausschussmitgliedern bereits Ende Juli per E-Mail zugesandt worden sei. Das Ministerium habe in den Jahren 2015-2016 versucht, einen Konsens zu erzielen und die Öffentlichkeit offensiv darüber zu informieren. Es gab hierzu mehrere Bürgerinformationsveranstaltungen, die vom Ministerium selbst angeboten worden

sind. So auch in Lübeck, gemeinsam mit dem Werkausschuss und dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 22.03.2016. Die Unterlagen hierzu haben heute noch Gültigkeit.

Ein Gutachter zu den Standorten werde demnächst ausgesucht.

Herr Rathcke fragt nach der Motivation der Landesregierung, er würde die Verantwortung zum jetzigen Zeitpunkt beim Verantwortlichen belassen. Herr Dr. Verwey betont das sensible Thema innerhalb der Bevölkerung und teilt mit, dass hierbei u. a. der ehemalige Minister initiativ geworden sei, um einen Konsens herzustellen.

Herr Zahn betont die frühzeitige Klärung, welche Bundesländer diese Abfälle aufnehmen können, das Thema sei bereits im Ausschuss behandelt worden. Herr Dr. Verwey erläutert die Auswahlkriterien der Deponien anhand der Strahlenschutzverordnung, Mindestgröße und Einlagerungskapazität. An dem weiteren Gespräch zur Betreiberverantwortung und der Frage nach einem Konzept beteiligen sich die Herren Rohlf, Rathcke und Herr Dr. Verwey.

Im weiteren Verlauf der Sitzung diskutieren die Herren Ramcke, Wienck, Dr. Lengen, Rathcke, Dr. Grohmann, der Vorsitzende und Herr Dr. Verwey über die Umsetzung des Konzeptes sowie die physikalische Strahlenbelastung (s. **Anlage 1**).

Herr Dr. Grohmann erklärt die Strahlenbelastung für die Bevölkerung und hält das Risiko für sehr gering, ebenso Herr Dr. Verwey. Herr Rathcke verweist auf die Regelung in der Strahlenschutzverordnung. Herr Dr. Verwey betont, dass insbesondere auch die Mitarbeiter der EBL zu schützen seien.

Herr Ramcke möchte im Falle einer Einlagerung keine Verwendung des Bauschutts, u.a. im Straßenbau. Herr Dr. Verwey verweist auf die bereits eingelagerten Asbestabfälle sowie auf die strikten Regelungen und das Konzept für diese Stoffe. Der Vorsitzende fragt nach der momentanen Strahlenbelastung für die Deponie Niemark, hier seien keine konkreten Zahlen bekannt, so Herr Dr. Verwey.

Herr Heidemann fragt nach der Anzahl der eventuell einzulagernden Tonnen. Herr Dr. Verwey gibt bekannt, dass für Schleswig-Holstein ca. 50.000 Tonnen für einen Zeitraum von 15-20 Jahren, verteilt auf bis zu 7 Deponien eingelagert werden sollen.

Herr Ramcke wünscht einen Ausblick zum weiteren Verfahren. Diese Information sagt Herr Dr. Verwey zu, sobald das Gutachten vorliege.

Herr Zahn gibt abschließend zur Kenntnis, dass eine genaue Überwachung vom Bundesamt für Strahlenschutz stattfindet und die Polizei im eigenen Interesse nachmesse, um eventuelle Spätfolgen festzuhalten und zu dokumentieren.

WA 12.09.2019

zu 4.1 Mitteilungen der Fachbereichsleitung

Herr Senator Hinsen weist darauf hin, dass die Angelegenheit „Abwicklung Kernkraftwerke“ immer näher rücke. Das Umweltministerium habe inzwischen ein Gutachten veröffentlicht, in dem die ursprünglich 7 in Frage kommenden Deponien auf 4 reduziert worden seien, Lübeck eingeschlossen. Diese Kapazitätsbetrachtung und ihre Ergebnisse seien eher vorläufig zu sehen. Detailuntersuchungen vor Ort werden als nächste Stufe vorgenommen. Auch gebe es noch keine konkrete Anfrage von einem KKW-Betreiber in unsere Richtung; somit sei noch nichts entschieden. Gesamtgesellschaftlich könne sich die Hansestadt Lübeck dem nicht entziehen, soweit es sich nicht um Radioaktivität handle, die über den normalen Bauschutt hinausgehe. Er unterstützt vor Ort weitere zusätzliche Überprüfungen, um sicherzustellen, dass keine Gefahren ausgehen werden. Hierbei sei ihm eine gemeinsame Entscheidung mit der Politik sehr wichtig.

Herr Dr. Lengen regt an, dass der Senat gemeinsam mit der Verwaltung verantwortungsvoll zusätzliche Kontrollen sowie eine gute Kommunikation gegenüber den Bürgern sicherstelle. Er hält ein umfassendes Konzept für sinnvoll, um eventuell später eine Chance auf einen Ausstieg bzw. Rückbau zu haben.

Herr Senator Hinsen erklärt, dass der Vertragspartner nicht das Umweltministerium sondern das konkrete Unternehmen sei, mit dem die Absprachen erfolgen würden. Eine umfassende Aufklärung gegenüber den Bürgern hält er ebenso für wichtig.

Im weiteren Verlauf diskutieren die Herren Rohlf, Franzke, Heidemann, Martens sowie die Herren Senator Hinsen und Dr. Verwey. Dabei geht es vorrangig um präventive Öffentlichkeitsaufklärung, juristische Vertragsprüfungen, Vertrauen schaffen, Thema vertiefen, jedoch ohne neue Konzepte, da bereits vorhanden sowie um die Einbindung des Werkausschusses während des gesamten Verfahrens bis hin zur gemeinsamen Entscheidung. Herr Dr. Verwey weist darauf hin, dass es Aufgabe der EBL sei, diese Abfälle zu entsorgen. Er bietet jegliche Aufklärung, auch direkt während einer Besichtigung vor Ort an, um ein gutes Gefühl für dieses Thema einfangen zu können. Herr Senator Hinsen bestätigt, dass der Werkausschuss als politisches Gremium umfassend informiert werde, ob es die Bürgerschaft erreiche sei Entscheidung der Politik.

Herr Rehberg bietet eine intensive Beschäftigung mit der Thematik an. Es handle sich um Stoffe, die bei jedem Abbruch anfallen, wie z. B. Dämmmaterialien, die nicht mehr radioaktiv seien und aus anderen Gründen dem Kreislauf entzogen werden. Hierüber könne in Ruhe diskutiert werden, um die Fakten klar und sauber darzulegen. Hierzu gebe es einen umfassenden Abschlussbericht der Arbeitsgruppe unter Führung des Umweltministers sowie einen Ergänzungsbericht, wo bereits vielen Argumenten begegnet werde.

Herr Dr. Lengen geht es darüber hinaus um eine fachkundige Überprüfung und Vorsichtsmaßnahmen, die seitens der Verwaltung im Vorwege angestrebt werden sollten, um sicher zu gehen, dass tatsächlich alle Bedingungen eingehalten werden. Herr Senator Hinsen bestätigt eine regelmäßige Aufklärung gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit sowie ein paralleles Arbeiten an diesbezüglichen Konzepten und Sicherheitsmaßnahmen.

WA 24.10.2019

zu 4.1 **Mitteilungen der Fachbereichsleitung**

zu 4.1.1 **Informationen zu deponiepflichtigen Abfällen aus Stilllegung und Rückbau von kerntechnischen Anlagen in Schleswig-Holstein**

Herr Senator Hinsen weist auf einen Folgetermin hin und entschuldigt sich, dass er die Sitzung früher verlassen müsse.

Herr Zahn drückt sein Missfallen der Vorverlegung des Sitzungsbeginns aus und bittet künftig um Einhaltung der Termine und Uhrzeiten. Dies sei eine Ausnahme, so der Vorsitzende.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Dr. Neuhaus von der Firma Vattenfall.

Anhand einer Präsentation (s. **Anlage 1**) schildert Herr Dr. Neuhaus detailliert den Ausstieg aus den Kernkraftwerken und den Verbleib der Stoffströme. Das letzte deutsche Kernkraftwerk soll im Jahr 2022 ausgeschaltet werden. Sicherheit habe dabei immer Vorrang und sei höchste Priorität. Aktive Stoffe müssen in ein Endlager verbracht werden, was nach 2027 in Betrieb gehen könnte. Vorher würden Zwischenlager genutzt. Radioaktive Stoffe sind alle Stoffe, deren Aktivität nicht außer Acht gelassen werden könne. Der Betreiber sei verpflichtet, die Stoffe freizugeben, wenn die Kriterien erfüllt seien. Er erklärt zudem den Prozess des Freigabeverfahrens und den Zusammenhang zum Verdünnungs- und Vermischungsverbot. Darüber hinaus erläutert Herr Dr. Neuhaus die Abbauphasen, die einzelnen Abbauschritte im Maschinenhaus und im Reaktorgebäude bis hin zur Entlassung der Anlage aus der atomrechtlichen Überwachung.

Der Vorsitzende bedankt sich für den Vortrag.

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich die Herren Rohlf, Heidemann, Martens, Dr. Lengen, Senator Hinsen sowie Frau Mählenhoff und der Vorsitzende. Herr Dr. Neuhaus beantwortet die Fragen. Er weist darauf hin, dass lediglich 4 Deponien in Frage kämen und die Deponie Niemark sei eine davon.

Der Vorsitzende fragt, welche Stoffe auf die Deponie kommen würden. Dies stünde zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, so Herr Dr. Neuhaus.

Frau Mühlenhoff fragt nach dem zeitlichen Ablauf und wie mit Materialien von unterschiedlicher Konsistenz umzugehen sei. Herr Dr. Neuhaus erklärt, dass das gesamte Equipment von innen nach außen aus der Anlage herauszuholen sei, beispielsweise die Isolierungen. Die einzelnen Messungen basieren auf strengen Vorgaben. Die Hauptmassen seien die Gebäude selbst. Er betont, dass sich Stoffe nach Verbringung auf Deponien bewusst unterschiedlich mischen, was vorher ebenfalls gemessen werde. Danach würde keine Gefahr mehr ausgehen, so dass es auch keiner weiteren Messung bedarf.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Dr. Dr. Backmann vom Umweltministerium das Wort.

Herr Dr. Dr. Backmann bezieht sich auf die Sicht der Behörde und bietet an, diese zu einem späteren Zeitpunkt vorzustellen, warum eigentlich Lübeck, Alternativen und Zusammenhänge der Zahlen, Qualifizierung, Optionenvergleich. Nicht alle denkbaren Abfälle aus Schleswig-Holstein sollen nach Lübeck verbracht werden, diese werden auf das Land verteilt. Herr Dr. Dr. Backmann wäre dankbar für einen erneuten Termin, um angemessen darüber reden zu können, bevor in Lübeck Beschlüsse gefasst würden.

Der Vorsitzende verweist auf den Antrag in der nächsten Bürgerschaftssitzung. Herrn Dr. Dr. Backhaus sei der Antrag bekannt, ebenso einige Grundannahmen, die jedoch nicht mehr zutreffend seien. Deshalb würde er gerne vorher seine Sicht der Dinge vorstellen.

Herr Senator Hinsen unterstützt die Ausführungen des Herrn Dr. Dr. Backmann. Er bittet um entsprechende Kontrollen zu diesem Thema, wie sicher könne die Hansestadt Lübeck sein, dass auch genau und nur die angekündigten Stoffe enthalten seien und dass die Grenzwerte eingehalten werden, etc. Herrn Senator Hinsen interessiert, worauf sich die Messungen beziehen würden. Herr Sellig von der Firma Vattenfall erklärt dies und betont, dass für jeden einzelnen Stoffstrom ein Konzept festgelegt werde. Die Prüfungen werden von Vattenfall und der Behörde beauftragt. Ein Sachverständiger begleitet und kontrolliert diesen Prozess und führe wiederum eigene, unabhängige Messungen durch; nach Prüfung der Plausibilität könne erst die Freigabe erteilt werden.

Die Fragen des Herrn Franzke und des Vorsitzenden zu diesem Thema beantwortet Herr Sellig.

Herr Dr. Neuhaus lädt alle Anwesenden ein, sich persönlich vor Ort davon zu überzeugen.

Der Vorsitzende fragt Herrn Dr. Verwey, ob seitens der EBL eine zusätzliche Überprüfung stattfinden würde. Bisher sei dies noch nicht konkretisiert, jedoch werde darüber nachgedacht, so Herr Dr. Verwey.

Herr Zahn fragt nach Spätfolgen einer möglichen Belastung und ob ein Zwang seitens der Landesregierung bestünde, das Material zu nehmen. Herr Dr. Dr. Backmann bietet an, das Thema in der nächsten Sitzung zu erklären und zu diskutieren. Die öffentlichen Entsorgungsträger seien die Kreise, Schleswig-Holstein das System. Nicht jeder Kreis besitze eine eigene Deponie. Das Ministerium setze darauf, dass sich dieses System gut bewährt. Zu sagen, nicht bei uns, sei keine Lösung. Wir wollen gemeinsam Atomkraftwerke abbauen. Wie könne das transparent gestaltet werden. Rechtlich nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz könnten Entsorgungs-Zuweisungen erfolgen. Das Thema werde bereits seit 5 Jahren diskutiert. Das Ministerium sei bemüht, mit jedem ins Gespräch zu kommen, um ausdrücklich eine Zuweisung zu vermeiden.

Weitere Fragen der Herren Franzke, Heidemann und Leber beantwortet Herr Dr. Neuhaus sowie Herr Senator Hinsen.

Frau Mählenhoff begrüßt den Vorschlag vom Ministerium, Herrn Dr. Dr. Backmann.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitarbeitern von Vattenfall und dem Ministerium für ihre Beiträge und lädt alle herzlich ein, bei der nächsten WA-Sitzung ihre Sicht der Dinge zu diskutieren.

WA 21.11.2019

zu 4.1 Mitteilungen der Fachbereichsleitung

zu 4.1.1 Informationen zu deponiepflichtigen Abfällen aus Stilllegung und Rückbau von kerntechnischen Anlagen in Schleswig-Holstein

Der Vorsitzende begrüßt als Gäste die Vertreter des Umweltministeriums Herrn Prof. Dr. Dr. Backmann, Herrn Dr. Karschnick und Herrn Meyer. Anhand einer Präsentation gibt Herr Prof. Dr. Dr. Backmann einführende Informationen zur Thematik.

Er beschreibt die Aufgabe seiner Aufsichtsbehörde und betont, dass das Ministerium nicht Betreiber und Verantwortlicher des Rückbaus der Kernkraftwerke sei, sondern Vattenfall.

Das Thema sei derzeit politisch sehr aufgeladen. Das halte er nicht für den angemessenen Umgang damit, da letztendlich der Beschluss zum Kernkraftwerkausstieg über alle Parteigrenzen hinweg beschlossen worden ist.

Er gibt Erläuterungen zum Atomausstieg, zur Freigabe (Entlassungsverfahren der Stoffe), zu den zu entsorgenden Massen am Beispiel des KKW Brunsbüttel und das Entsorgungssystem in Schleswig-Holstein. Er führt aus, auf welchem Weg sich für das jetzige Deponie-Modell (Deponie plus) entschieden wurde.

Weil die Anlegung einer eigenen gesonderten Deponie aufgrund der zu geringen Mengen (ca. 30.000 t) unwirtschaftlich wäre, hat man sich letztendlich auf 4 Deponien in Schleswig-Holstein für die Aufnahme der KKW-Abfälle verständigt (7 wurden insgesamt auf Tauglichkeit dafür geprüft). Man sei bereit für örtliche Diskussionsprozesse und individuelle Vereinbarungen. Die Gespräche an den Deponiestandorten laufen derzeit noch.

Der Vorsitzende dankt Herrn Prof. Dr. Dr. Backmann für seine Erläuterungen.

Herr Rohlf fragt, ob die gebildeten Rücklagen bei den Betreiberverantwortlichen letztendlich ausreichend seien und wer die Höhe festlege.

Herr Prof. Dr. Dr. Backmann teilt mit, dass es hier eine klare gesetzliche Regelung gebe. Derzeit würden in einem Fond Rücklagen in Höhe von 26 Milliarden EUR vom Bund verwaltet. Pro Rückbauprojekt sei jeweils 1 Milliarde EUR eingeplant; das werde auch immer wieder überprüft.

Der Vorsitzende fragt nach, ob der Bund eintrete, sollte die Rücklage nicht ausreichen. Das bejaht Herr Prof. Dr. Dr. Backmann, aber nur für radioaktive Abfälle.

Herr Martens fragt nach, ob die Plus-Vereinbarung auch beinhalten könne, auf Niemark einen abgeschlossenen Bereich für die Ablagerung dieser Abfälle einzurichten. Diese Möglichkeit sieht Prof. Dr. Dr. Backmann als diskussionswürdig. Zwar stiegen dadurch die Kosten etwas; das wüssten die Betreiber jedoch und seien dazu grundsätzlich bereit.

Die Frage von Herrn Franzen, ob man die avisierten Abfälle nicht auch verbrennen könne, verneint Herr Prof. Dr. Dr. Backmann.

Herr Dr. Lengen weist darauf hin, dass 4 von den 7 angedachten Deponien sich aus dem Verfahren herausziehen mit der Begründung der fast vollständigen Auslastung. Jedoch müsse auch Niemark sich darüber Gedanken machen, in 30 – 40 Jahren ausgefüllt zu sein. Neue Standorte müssten daher so oder so gesucht werden. Er fragt sich, warum bei so kritischen Fällen nicht doch die Option einer eigens angelegten Deponie gezogen wurde. Bei sich ändernden wissenschaftlichen Erkenntnissen wäre dann alles auf einem Platz. Warum nehme die Landesaufsicht die Betreiber nicht für eine eigene Deponie für diesen AKW-Schutt in die Verantwortung.

Herr Prof. Dr. Dr. Backmann korrigiert, dass sich drei Deponien nicht „rauszögen“. Sie kämen auch aus statischen Gründen nicht in Betracht.

In Schleswig-Holstein werde die Deponierung von solchen Stoffen von jeher praktiziert. Man müsse darauf achten, die Stoffe nicht zu stigmatisieren; dazu bestünde keine berechtigte Sorge. Ängste würden hier künstlich geschürt. Nochmals betont er ausdrücklich, dass die anfallende Menge wirtschaftlich keine eigene Deponie hergebe.

Herr Zahn lässt sich erläutern, wann alle Kraftwerke schließlich vom Netz gehen. Antwort: In Betrieb sei nur noch Brokdorf und dessen Aus sei endgültig am 31.12.2021.

Auf die Frage von Herrn Quirder informiert Herr Dr. Verwey, dass im Durchschnitt 50.000 – 100.000 t Abfall/Jahr nach Niemark geliefert werden.

Auch Herr Franzen fragt noch einmal nach, warum für die KKW-Abfälle keine eigene Deponie aufgemacht würde. Und fragt, wie lange so etwas dauern würde.

Darauf antwortet Herr Meyer: Zeitlich müsse man 8 – 12 Jahre veranschlagen; das sei abhängig von den mit Sicherheit zu erwartenden Klageverfahren.

Herr Misch hinterfragt die Aktualität der Strahlenschutzverordnung (aus 2001 stammend).

Herr Prof. Dr. Dr. Backmann stellt fest, dass die 10 Mikrosievert weltweiter Standard seien (auch der Bund habe da keinen Spielraum). Der Wert entspreche auch heute noch dem internationalen Stand der Wissenschaft.

In diesem Zusammenhang bietet er nochmals die Möglichkeit des Besuchs einer Vorführung zu den Messungen im Kernkraftwerk an.

Zusammenfassend hält Herr Dr. Verwey fest, dass die EBL sich bereits seit Ende 2015/Anfang 2016 mit dem Thema beschäftigen. Auch war es bereits mehrfach auf der Tagesordnung der Werkausschusssitzungen. Es habe schon zu Beginn der Diskussion eine Bürgerinformationsveranstaltung gegeben. Nach seinem persönlichen Eindruck war aber kein großer Bürgerzulauf zu verzeichnen.

Herr Rohlf fragt die Runde, ob das Angebot der KKW-Besichtigung wahrgenommen werde. Herr Senator Hinsin informiert, dass die EBL den Besuch organisieren werden, wenn sich genug Interessen melden. Der Vorsitzende führt aus, dass es jedem freistehe, sich bei den EBL zu melden.

Er fasst zusammen, dass das Thema eine politische, weniger eine Fachfrage sei, die geklärt werden müsse. Bei den Menschen gebe es große Vorbehalte. Er habe zweistellige Rückmeldungen von den Bürgern; Proteste können erwartet werden. Das Thema müsse jetzt in der Bürgerschaft weiter diskutiert werden.

Er bedankt sich für den informativen Vortrag und die Diskussion.

Herr Prof. Dr. Dr. Backmann verabschiedet sich und betont, dass er den Dialogprozess gerne jederzeit fortsetzen würde. Er und seine Kollegen verlassen die Sitzung um 17.22 Uhr.

WA 10.09.2020

zu 4.2.2 Status zur Entsorgung von Abbruchabfällen aus kerntechnischen Anlagen in Schleswig-Holstein

Herr Senator Hinsen erläutert das mögliche Begehren der Landesregierung bezüglich einer Zuweisung zur Entsorgung von Abfällen aus kerntechnischen Anlagen. Es werde diskutiert, bestimmte Mengen in Lübeck zu deponieren. Aufgrund einer Anfrage aus dem Kreis Dithmarschen, die unsererseits abgelehnt wurde, gab es eine Anfrage des Ministeriums, die natürlich darauf hinweise, dass eine entsprechende Anweisung zur Annahme dieser Abfälle nicht auszuschließen sei. Die EBL habe auf den Bürgerschaftsbeschluss verwiesen und das Warum erläutert und welche Bedingungen erfüllt sein müssten, um derartige Abfälle annehmen zu können. Dieses Thema werde zudem in verschiedenen Gremien diskutiert. Wir werden gleichermaßen alle beteiligten Gremien über den weiteren Verlauf informieren.

Herr Dr. Verwey spricht die finanzielle Seite an und dass auf die Satzung verwiesen worden sei. Speziell gehe es hierbei um Dämmmaterial sowie asbesthaltiges Material aus dem KKW Brunsbüttel. Ein Preis könne nicht beziffert werden, dies hänge von unterschiedlichen Faktoren ab.

WA 12.11.2020

zu 4.1 Mitteilungen der Fachbereichsleitung

zu 4.1.1 Status zur Entsorgung von Abbruchabfällen aus kerntechnischen Anlagen in Schleswig-Holstein

Herr Senator Hinsen erklärt, dass das Ministerium die Gründe für die Ablehnung wissen wollte, woraufhin auf den Bürgerschaftsbeschluss verwiesen worden sei. Abgesehen davon werde es eine weitere Befassung seitens des Ministeriums geben. Es würden insgesamt vier Standorte in Rede stehen und Herr Senator Hinsen gehe davon aus, im Laufe dieses Jahres noch eine entsprechende Zuweisungsverfügung zu erhalten. Bevor diese nicht vorliege, könne zu dem Thema nichts gesagt werden. Er regt eine Mitwirkung seitens der Politik an und verweist auf die beabsichtigte Gründung eines Deponiebeirates bzw. einer Begleitgruppe in gemeinsamer Konstellation von Verwaltung und Interessengruppen.

Herr Dr. Verwey betont die Wichtigkeit dieses Themas und ergänzt, dass ein sogenannter Deponiebeirat/Begleitgruppe bereits auch in anderen Gegenden erfolgreich etabliert worden sei, um mit den betroffenen Anliegern im Gespräch zu bleiben und unterschiedliche Modelle, Vorstellungen und Ideen diskutieren zu können. Eine Einbindung der Politik sei hierbei möglich.

Weiterhin gibt Herr Dr. Verwey bekannt, dass Herr Rehberg am heutigen Tage bereits ein Gespräch mit der Bürgerinitiative geführt habe, was sachlich verlaufen sei.

Der Vorsitzende erklärt, dass dieses ernsthafte Thema sicherlich noch sehr breit diskutiert werden müsse, um sich gegen die Einlagerung von Atommüll in Lübeck zu wehren. Auch im Namen der CDU-Fraktion bestehe Einigkeit, sich dagegen auszusprechen.

Herr Reinhard stimmt dem Vorsitzenden zu und plädiert ebenfalls für einen Beschluss der Bürgerschaft.

Herr Dr. Lengen legt dar, ein deutlicher Beschluss der Lübecker Bürgerschaft sei, dass die Verwaltung alles unternehme, um eine Einlagerung zu verhindern.

Herr Reclam führt aus, dass der Bürgerschaftsbeschluss nicht einstimmig gewesen sei und es sich nicht um Atommüll handele.

Herr Dr. Verwey spricht im Namen des Deponiebetreibers und bittet um Berücksichtigung, dass die EBL den Standort seit vielen Jahren betreue und pflege und gute nachbarschaftliche Beziehungen zu den Anwohnern bestehen würden. Dies solle auch in der Zukunft der Fall sein. Die gesamte Tätigkeit dürfe nicht von diffusen Ängsten beeinträchtigt werden. Er wirbt eindringlich dafür, einen Konstrukt für Diskussionen und für Informationen einzurichten.

Herr Leber ist dankbar für diese Klarstellung und die Bemühungen um eine sachliche Diskussionsgrundlage. Auch die FDP schließe sich - ebenfalls wie die Grünen - nicht dem Votum an.

Thesen/Forderungen der Einlagerungsgegner:

1. Es gibt keine ungefährliche Strahlung. Selbst die natürliche Hintergrundstrahlung führt nachweislich zu Gesundheitsschäden.
2. Die Einlagerung von freigemessenen Abfällen führt neben der natürlichen Hintergrundstrahlung zu einer zusätzlichen Strahlendosis. Diese kumulative Belastung der Bevölkerung werde beim 10-Mikrosievert-Konzept nicht berücksichtigt.
3. Es werden bei der Freimessung nur Stichproben gemessen und das auch noch vom Betreiber selbst. Dabei verfolgt er finanzielle Interessen, weil die Entsorgung freigemessener Abfälle deutlich günstiger ist, als die Entsorgung von nicht freigemessenen.
4. Der KKW-Betreiber bezahlt die Kontrolleure, was eine Unabhängigkeit ausschließt.
5. Es geht nicht nur um 250 t, sondern um mehrere tausend t Bauschutt.
6. Auch die Lagerung der Abbruchabfälle sollte am Standort des KKW erfolgen. Wenn das nicht geht, sollte eine zentrale Monodeponie unter Kontrolle der Atomaufsicht errichtet werden.

Argumente der Befürworter:

1. Nicht jede Strahlenbelastung ist zwingend gesundheitsschädlich. Es ist international anerkannt, dass bei einer sehr niedrigen Strahlendosis die möglichen Risiken so gering sind, dass sie außerhalb eines Regulierungsbedarfs liegen.
2. Auf einer Deponie eingelagert wird nur, wenn der Wert von 10 Mikrosievert nicht überschritten wird. Eine Dosis von 10-Mikrosievert ist so gering, dass sie messtechnisch nicht ermittelt werden kann. Die natürliche Strahlenexposition ist im Durchschnitt 200-fach höher. Selbst der Unterschied der natürlichen Strahlung zwischen Nord- und Süddeutschland beträgt mehrere hundert Mikrosievert.
Der Grenzwert von 10-Mikrosievert findet überdies nur dann Anwendung, wenn es um die Beurteilung einer zusätzlichen Strahlenbelastung geht. Es wird also immer unterstellt, dass die natürliche Strahlenexposition ebenfalls besteht. Die Berechnung der Dosis untersucht nicht nur die Strahlendosis im ersten Jahr, sondern auch die langfristigen Folgen. Die Freigabe darf nur dann erfolgen, wenn in keinem Jahr für keinen Menschen eine höhere Dosis als 10 Mikrosievert erreicht werden kann.
3. Die Abfälle, die freigegeben werden sollen, werden zu 100 % messtechnisch erfasst. Das Freimessverfahren wird dabei lückenlos durch Sachverständige kontrolliert. Sämtliche Messungen werden protokolliert. Diese Sachverständigen führen zusätzlich eigene Messung von Stichproben aus.

4. Die Sachverständigen werden vom Ministerium beauftragt, der Betreiber hat keinerlei Weisungsbefugnis. Die Sachverständigenkosten werden aber nicht aus Steuermitteln getragen, sondern müssen vom Betreiber ersetzt werden. Es können nur solche Abfälle freigegeben werden, die die in der Strahlenschutzverordnung genannten Grenzwerte tatsächlich einhalten.
5. Insgesamt fallen beim Rückbau der Kernkraftwerke in Schleswig-Holstein tatsächlich mehrere tausend t Abfälle an, die insbesondere aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften immer deponiert werden müssen. Im Vergleich zu den übrigen Abfallmengen die jährlich in SH deponiert werden, fallen sie nicht ins Gewicht. Das 10-Mikrosievert-Konzept gilt für alle Abfälle aus dem Rückbau und nicht nur für die ersten 250 t.
6. Die Ablagerung bestimmter Abfälle muss nach den gültigen gesetzlichen Grundlagen auf einer genehmigten Deponie erfolgen. Ein Genehmigungsverfahren dauert im Durchschnitt 10 Jahre. Selbst wenn eine Deponie am Standort eines Kernkraftwerkes grundsätzlich genehmigungsfähig wäre, wäre der Sicherheitsstandard nach Abfallrecht zu bestimmen und damit nicht besser, als bei den bereits bestehenden Deponien. Die „Belastung“ der Bevölkerung an den Kraftwerksstandorten wäre insgesamt höher, weil dort bereits die Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Stoffe errichtet werden. Eine zentrale Monodeponie ist im Strahlenschutz gerade nicht vorgesehen, weil die gemeinsame Ablagerung mit anderen Abfällen die Strahlenexposition mindestens deutlich minimiert. Eine Einzelfallentscheidung ist zwar theoretisch möglich, aufgrund der erheblichen Schwierigkeiten aber nicht wahrscheinlich. Hier müssten neben der Genehmigungsdauer zusätzlich noch die Probleme einer Standortsuche berücksichtigt werden.

Produkt:

537.001.000 VO-Nr.

VO/2021/09628

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-90.000,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	-90.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	0,00			
Auszahlungen	-90.000,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Finanzplan	-90.000,00	0,00	0,00	0,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	x	x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	537001000.5455000	EBL (Abfallwirtschaft) Erst. Aufw. v. Dritt.verb.Untern.	-90.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-90.000,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	537001000.7455000	EBL (Abfallwirtschaft) Erst. Ausz. v. Dritt.verb.Untern.	-90.000,00
		Saldo Finanzplan	-90.000,00

INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH

Für Formulierung und Anordnung
alle Rechte beim IfD !

Entsorgung freigemessener Abfälle
auf der Deponie Niemark
Umfrage 8261/E
Januar 2021

INTERVIEWER: Fragen wörtlich vorlesen. Bitte die Buchstaben oder Zahlen neben zutreffenden Antworten einkreisen. Wenn keine Antworten vorgegeben sind, auf den punktierten Linien Antworten im Wortlaut eintragen. Alle Ergebnisse dieser Umfrage dienen dazu, die Meinung der Bevölkerung zu erforschen und besser bekanntzumachen.

- | | |
|--|--|
| 1. <i>Einmal alles zusammengekommen:
Wie schätzen Sie die Lebensqualität in Lübeck ein,
wie lebt es sich in Lübeck?</i> | Sehr gut..... ☐ 1
Gut..... ☐ 2
Nicht so gut..... ☐ 3
Gar nicht gut..... ☐ 4
Unentschieden..... ☐ 5 |
| 2. <i>Wie sehr fühlen Sie sich mit Lübeck verbunden?</i> | Sehr stark..... ☐ 1
Stark..... ☐ 2
Weniger stark..... ☐ 3
Kaum, gar nicht..... ☐ 4
Unentschieden..... ☐ 5 |
| 3. <i>Zum Thema Kernenergie:
Die Bundesregierung hat beschlossen, bis zum Jahr 2022 ganz aus
der Kernenergie auszusteigen und die Energieversorgung
in Deutschland vor allem auf erneuerbare Energien umzu-
stellen. Einmal ganz allgemein gefragt: Halten Sie diese
Entscheidung für richtig oder für nicht richtig?</i> | Richtig..... ☐ 1
Nicht richtig..... ☐ 2
Unentschieden..... ☐ 3 |
| 4. <i>Durch den Ausstiegsbeschluss müssen alle Kernkraftwerke bis Ende 2022 abgeschaltet
und anschließend rückgebaut, also abgebaut werden. Die dabei anfallenden zu
entsorgenden Materialien, die keine nachweisbare Radioaktivität aufweisen,
können auf normalen Deponien entsorgt werden. Wussten
Sie, dass diese Materialien, die oft auch als Bauschutt
bezeichnet werden, auf normalen Deponien entsorgt
werden können, oder wussten Sie das nicht?</i> | Wusste das..... ☐ 1
Wusste das nicht..... ☐ 2 |
| 5. <i>Wie ist Ihre Meinung dazu: Finden Sie es grundsätzlich
richtig, dass dieser Bauschutt auf Deponien entsorgt wird,
oder halten Sie das für nicht richtig?</i> | Richtig..... ☐ 1
Nicht richtig..... ☐ 2
Unentschieden..... ☐ 3 |
| 6. <i>Glauben Sie, dass es zur Entsorgung des Bauschutts auf
Deponien eine Alternative gibt, die sich ebenso schnell
und ohne größeren Aufwand umsetzen lässt, oder glauben
Sie das nicht?</i> | Gibt Alternative..... ☐ 1
Glaube das nicht..... ☐ 2
Unentschieden..... ☐ 3 |
| 7. <i>Die Messung des Bauschutts und anderer Abfälle auf
Radioaktivität wird von staatlichen Aufsichtsbehörden
überwacht. Wie groß ist Ihr Vertrauen, dass man sich
auf die Arbeit und das Urteil der staatlichen Aufsichts-
behörden verlassen kann?</i> | Sehr großes Vertrauen..... ☐ 1
Großes Vertrauen..... ☐ 2
Weniger großes Vertrauen..... ☐ 3
Kaum bzw. gar kein Vertrauen..... ☐ 4
Unentschieden..... ☐ 5 |
| 8. <i>Wenn die Abfälle von den Landesbehörden als unbedenk-
lich eingestuft werden: Kann man dann Ihrer Meinung
nach sicher sein, dass keine Gesundheitsgefahr für die
Bevölkerung besteht, oder haben Sie da Zweifel?</i> | Kann sicher sein..... ☐ 1
Habe Zweifel..... ☐ 2
Unentschieden..... ☐ 3 |
| 9. <i>Als Standort für die Einlagerung des Bauschutts aus dem
Kernkraftwerk Brunsbüttel wurde kürzlich die Deponie
Niemark in Lübeck ausgewählt. Wussten Sie das, oder
wussten Sie das nicht?</i> | Wusste das..... ☐ 1
Wusste das nicht..... ☐ 2 |

10.	Vertrauen Sie darauf, dass die Suche nach einer geeigneten Deponie für den Bauschutt aus dem Rückbau von Kernkraftwerken objektiv und fair verlaufen ist, oder haben Sie daran Zweifel?	Vertrauen, dass die Suche objektiv und fair verlaufen ist..... ☐ 1 Habe Zweifel..... ☐ 2 Unentschieden..... ☐ 3
11.	Wie ist Ihre Meinung dazu, dass Abfälle aus dem Rückbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel auf der Lübecker Deponie Niemark gelagert werden? Sind Sie damit ...	
	voll und ganz einverstanden ☐ 1 → Weiter mit Frage 14 ! eher einverstanden ☐ 2 → Weiter mit Frage 14 ! eher nicht einverstanden..... ☐ 3 → Weiter mit Frage 12 ! überhaupt nicht einverstanden..... ☐ 4 → Weiter mit Frage 12 ! Unentschieden ☐ 5 → Weiter mit Frage 12 !	
12.	Ein Gegner der Deponie Niemark als Standort für die Einlagerung des Bauschutts aus dem Rückbau von Kernkraftwerken sagte neulich: 'Ich bin zwar dagegen, die Abfälle aus dem Rückbau auf der Deponie Niemark zu lagern. Aber ich würde es notgedrungen akzeptieren, da die Abfälle ja irgendwohin müssen.' Sehen Sie das auch so, oder sehen Sie das nicht so?	Sehe das auch so..... ☐ 1 Sehe das nicht so ☐ 2 Unentschieden ☐ 3
13.	Unter welchen Umständen wäre es für Sie in Ordnung, dass Bauschutt aus dem Rückbau von Kernkraftwerken auf der Deponie Niemark gelagert wird? Bitte kreuzen Sie alle Punkte an, die für Sie unbedingt erfüllt sein müssten!	
	• Wenn wirklich sichergestellt wäre, dass der Bauschutt keine nachweisbare Radioaktivität enthält.... ☐ 1 • Wenn sichergestellt wäre, dass keine Gefahr für die Umwelt ausgeht ☐ 2 • Wenn die Deponie mittels einer gesonderten Qualifizierung nachweist, dass es für die Einlagerung von Bauschutt aus dem Rückbau von Kernkraftwerken geeignet ist ☐ 3 • Wenn der Bauschutt regelmäßig von einer unabhängigen staatlichen Behörde geprüft wird ☐ 4 • Wenn kein anderer Standort in Schleswig-Holstein zur Verfügung steht ☐ 5 • Die Einlagerung wäre unter keinen Umständen für mich in Ordnung ☐ 9	
14.	Wenn der Bauschutt aus dem Kernkraftwerk Brunsbüttel einmal auf der Deponie Niemark lagert: Würden Sie sich dann vermutlich in Lübeck weniger wohl fühlen, oder hätte dies keinen Einfluss darauf, wie wohl Sie sich in Lübeck fühlen?	Würde mich weniger wohl fühlen..... ☐ 1 Hätte keinen Einfluss darauf..... ☐ 2 Unentschieden..... ☐ 3
15.	Wie stark würden Sie sich durch diese Abfälle auf der Deponie Niemark gesundheitlich bedroht fühlen?	Sehr stark ☐ 1 Stark ☐ 2 Weniger stark..... ☐ 3 Kaum bzw. überhaupt nicht..... ☐ 4 Unentschieden..... ☐ 5
16.	Könnten Sie sich vorstellen, aktiv etwas gegen die Entscheidung für die Deponie Niemark zu unternehmen, zum Beispiel indem Sie sich an Protesten beteiligen, oder käme das für Sie eher nicht in Frage?	Könnte mir das vorstellen ☐ 1 Käme eher nicht in Frage ☐ 2 Unentschieden, weiß nicht ☐ 3

17. *Fühlen Sie sich über das Thema 'Einlagerung von Abfällen aus Kernkraftwerken auf der Deponie Niemark' alles in allem ausreichend informiert, oder hätten Sie dazu gerne mehr Informationen?*
- Fühle mich ausreichend informiert ☐ 1
 Hätte dazu gerne mehr Informationen ☐ 2
 Unentschieden..... ☐ 3
-

18. *In welchem Stadtteil von Lübeck wohnen Sie?*
1. Innenstadt..... ☐ 1
 2. St. Jürgen ☐ 2
 3. Moisling ☐ 3
 4. Buntekuh..... ☐ 4
 5. St. Lorenz Süd ☐ 5
 6. St. Lorenz Nord ☐ 6
 7. St. Gertrud ☐ 7
 8. Schlutup..... ☐ 8
 9. Kücknitz..... ☐ 9
 10. Travemünde ☐ 0
-

Dazu kommen statistische Ermittlungen:

- Alter
 - Geschlecht
 - Bildungsabschluss
 - Familienstand
 - Zahl der Kinder / Haushaltsgröße
 - Berufstätigkeit
 - Wie lange lebt man schon in Lübeck?
-

► **Nr. VO/2021/09704**
öffentlich

Lübeck, 27.01.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Antrag des AM Silke Mählenhoff (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Maßnahmen gegen "wilden Müll" an Feldwegen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.02.2021	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Antrag:

Die Verwaltung wird aufgefordert gemeinsam mit den EBL zu prüfen und zu berichten, ob die Installation von Zufahrtbeschränkungen bspw. durch Schranken oder andere Mittel geeignet ist, um zu verhindern, dass sog. wilder Müll in die Landschaft verbracht wird. Insbesondere sind dabei diejenigen Feldwege in Erwägung zu ziehen, an denen bereits wiederholt wilder Müll illegal entsorgt worden ist.

Begründung:

Immer wieder muss an Feldwegen in Lübeck "wilder Müll" entfernt werden. Und häufig immer wieder an denselben Stellen. Wenn keine oder nur sehr wenige Anlieger betroffen wären, könnten Zufahrtbeschränkungen dem entgegenwirken.

Anlagen:

Ausschussmitglied